

Förderungen  
GAK

**Hinweis zur Anonymisierung:**

Gemäß § 7 Abs. 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 2009 – LRH-VG sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung wurden die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text grau hinterlegt.

## DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark  
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2  
T: 0316/877-2250  
E: [lrh@stmk.gv.at](mailto:lrh@stmk.gv.at)  
[www.landesrechnungshof.steiermark.at](http://www.landesrechnungshof.steiermark.at)

Berichtzahl: LRH 10 G 3/2008-39

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>3</b>
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab .....	5
1.2 Prüfmethodik .....	6
1.3 Stellungnahmen zum Prüfbericht .....	6
<b>2. STILLE BETEILIGUNG</b> .....	<b>7</b>
2.1 Beteiligung Fußballakademie .....	7
2.2 Beteiligung Trainingszentrum und Fußballakademie .....	11
2.3 Interne Projektkontrolle .....	18
2.4 Sachverständigenrat .....	20
2.4.1 Berichts- und Kontrollwesen .....	21
2.4.2 Sitzungen des Sachverständigenrates .....	23
2.5 Herstellungskosten.....	31
2.6 Berechnung der „Eigenleistungen“ des GAK .....	32
2.7 Schlussrechnung Bauvorhaben Trainingszentrum Weinzödl.....	34
2.8 Herstellungs- und Zerschlagungswert.....	35
<b>3. VERGABEVORSCHRIFTEN</b> .....	<b>37</b>
3.1 Grundlagen.....	37
3.1.1 Begriff „öffentlicher Auftraggeber“.....	37
3.1.2 Anzuwendende Vergabevorschriften.....	37
3.1.3 Fehlende Unterlagen .....	38
<b>4. HAFTUNGSÜBERNAHME</b> .....	<b>40</b>
4.1 Kontrollbeirat .....	42
4.2 Zahlungsverpflichtung aus der übernommenen Haftung .....	44
<b>5. DARLEHEN</b> .....	<b>45</b>
5.1 Abteilung 15 – Wohnbauförderung.....	45
5.1.1 Solare Warmwasserbereitungsanlage.....	45
5.1.2 Sport-, Natur- und Freizeitpark (Trainingszentrum).....	45
<b>6. FÖRDERUNGEN</b> .....	<b>47</b>
6.1 Landesamtsdirektion .....	48
6.2 Fachabteilung 6A – Jugend, Frauen, Familie und Generationen.....	49
6.3 Fachabteilung 6B – Pflichtschulen .....	49
6.4 Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen und Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion.....	50
6.4.1 Projekt „Unser Kick heißt Sport – GAK macht Schule“.....	50
6.4.2 Projekt „Wir bewegen 200 Kinder und Jugendliche“ .....	51
6.5 Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung .....	52
6.6 Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH.....	52
6.7 Fachabteilung 12C – Sportwesen .....	54
6.8 Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten .....	56
<b>7. AUFLISTUNG ALLER GELDFLÜSSE</b> .....	<b>57</b>
<b>8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>60</b>
<b>ANLAGE STELLUNGNAHMEN UND REPLIKEN</b> .....	<b>70</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
BG/BORG	Bundesgymnasium/Bundesoberstufenrealgymnasium
BVergG	Bundesvergabegesetz 2002
FA	Fachabteilung
HIB	Höhere Internatschule des Bundes
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr.59/1982, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.34/2001
LSO	Landessportorganisation
NL	Nachlass
p. a.	per anno
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
StVergG	Steiermärkisches Vergabegesetz 1998
SV-Rat	Sachverständigenrat

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Aufgrund des Beschlusses des Landtages Steiermark vom 20.5.2008 überprüfte der Landesrechnungshof

**„die Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK,  
insbesondere die Haftungsübernahme und  
die Beteiligung an der Errichtung des Trainingszentrums“.**

Die Prüfung des Landesrechnungshofes umfasste

- alle Förderungen, Haftungsübernahmen und Beteiligungen der letzten sieben Jahre (ab 2001) und
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften bei der Vergabe von Förderungen und Darlehen, bei der stillen Beteiligung an der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. und bei der Haftungsübernahme für den Liebherr GAK durch die zuständigen Dienststellen des Landes.

Sie erstreckte sich auf den Geltungsbereich des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG), LGBl. Nr.59/1982, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.34/2001.

Die **zuständigen politischen Referenten** für die einzelnen Bereiche sind:

## **Landesamtsdirektion**

- seit 3.11.2005 Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves
- bis 2.11.2005 Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic

## **Jugend, Frauen, Familie und Generationen**

- seit 3.11.2005 Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath
- vom 12.4. 2003 bis 2.11.2005 Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder
- bis 11.4.2003 Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer

## **Pflichtschulen**

- seit 3.11.2005 Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath
- vom 12.4. 2003 bis 2.11.2005 Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder
- bis 11.4.2003 Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer

## **Gesundheitswesen und Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion**

- seit 3.11.2005 Herr Landesrat Mag. Helmut Hirt
- vom 12.4.2003 bis 2.11.2005 Herr Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz
- bis 11.4.2003 Herr Landesrat Günter Dörflinger

**Agrarrecht und ländliche Entwicklung**

- seit 4.10.2003 Herr Landesrat Johann Seitinger
- bis 3.10.2003 Herr Landesrat Erich Pörtl

**Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH**

- seit 12.4.2003 Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer
- bis 11.4.2003 Herr Landesrat Dr. Gerhard Hirschmann

**Sportwesen**

- seit 3.11.2005 Herr Landesrat Ing. Manfred Wegscheider
- vom 12.4.2003 bis 2.11.2005 Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer
- bis 11.4.2003 Herr Landesrat Dr. Gerhard Hirschmann

**Wohnbauförderung**

- seit 17.11.2005 Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves im Korreferat mit Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer
- vom 4.10.2003 bis 16.11.2005 Herr Landesrat Johann Seitinger
- vom 12.4.2003 bis 3.10.2003 Herr Landesrat Erich Pörtl
- bis 11.4.2003 Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**Steirischer Umweltlandesfonds – Förderungsangelegenheiten**

- seit 3.11.2005 Herr Landesrat Ing. Manfred Wegscheider
- bis 2.11.2005 Herr Landesrat Johann Seitinger

## 1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes für die Prüfung der Abteilungen bzw. Fachabteilungen des Landes Steiermark ist gemäß § 2 Abs. 1 LRH-VG gegeben.

Die Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH hat über Ansuchen des Liebherr GAK vom 23.11.2001 das Projekt Flutlichtanlage HIB Liebenau gefördert.

Für diese Investitionsförderung hat sich der Förderwerber verpflichtet, dem Landesrechnungshof die Überprüfung bzw. Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen auf Verlangen jederzeit zu gestatten. Für den Zeitraum der Vertragsunterfertigung bis zur Abrechnung der Förderung wäre daher aufgrund dieses vereinbarten Prüfvorbehaltes eine umfassende Gebarungsprüfung beim Liebherr GAK möglich.

In allen anderen Förderfällen und Beteiligungen ist die Prüfkompetenz auf die widmungsgemäße Verwendung der Förderung bzw. der Einlage beschränkt.

Eine Gebarungsprüfung beim Liebherr GAK ist dem Landesrechnungshof aufgrund der Beschlagnahme aller Unterlagen durch den Staatsanwalt nicht möglich.

Grundlage der Prüfung waren daher die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der

- Landesamtsdirektion
- Fachabteilung 6A – Jugend, Frauen, Familie und Generationen
- Fachabteilung 6B – Pflichtschulen
- Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen und Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion
- Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung
- Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH
- Fachabteilung 12C – Sportwesen
- Abteilung 15 – Wohnbauförderung
- Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten

sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen.

Es obliegt dem Landesrechnungshof auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 9 LRH-VG).

## 1.2 Prüfmethodik

Folgende Sachverhalte, beschränkt auf die Rolle des Landes, wurden vom Landesrechnungshof untersucht:

- Einhaltung der Bestimmungen des Haftungsvertrages.
- Einhaltung der Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und der Nachtragsvereinbarung für die stille Beteiligung.
- Beschlüsse und Protokolle des für die Freigabe des Beteiligungskapitals zuständigen Sachverständigenrates.
- Beschlüsse und Protokolle des Kontrollbeirates (Haftung).
- Aufteilung der Baukosten des GAK Trainingszentrums Weinzödl und Ausgaben für die Sanierung der GAK Akademie Liebenau zwischen Liebherr GAK, Land Steiermark und der Stadt Graz.
- Einhaltung der Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung und des Landtages Steiermark.
- Einhaltung der Informationspflicht der Dienststellen des Landes gegenüber der Steiermärkischen Landesregierung und dem Landtag Steiermark.
- Abwicklung in den maßnahmenverantwortlichen Dienststellen des Landes.
- Einhaltung der Förderrichtlinien.

## 1.3 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Von folgenden zuständigen politischen Referenten wurden Stellungnahmen abgegeben:

- **Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer**
- **Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann**
- **Herrn Landesrat Mag. Helmut Hirt**
- **Herrn Landesrat Johann Seitinger**
- **Herrn Landesrat Ing. Manfred Wegscheider**

Diese sind im [Anhang](#) in kursiver Schrift vollinhaltlich wiedergegeben. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle. Bei den explizit betroffenen Berichtteilen wird in blauer Schrift auf die entsprechende Seite im Anhang verwiesen.

## 2. STILLE BETEILIGUNG

### 2.1 Beteiligung Fußballakademie

Am 21.1.2002 wurde von den in der Steiermärkischen Landesregierung vertretenen Fraktionen eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt geschlossen:

*„Die Präsidenten beider steirischer Fußballbundesligavereine sind an die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ersuchen herangetreten, für die Finanzierung ihrer Fußballakademien eine Sonderförderung für drei Jahre im Ausmaß von jeweils ATS 15,0 Mio. p.a. (€ 1,090.092,51) pro Verein bereitzustellen. Eine Dotation dieser Beträge ist in den schon beschlossenen Landeshaushalten und im Budgetplan bis 2004 nicht enthalten, so dass für diese außerordentliche Sonderförderung auch eine außerordentliche Mittelaufbringung notwendig ist.*

*Die in der Steiermärkischen Landesregierung vertretenen Fraktionen kommen daher überein, eine Zweckwidmung in der Größenordnung von je ATS 10,0 Mio. p. a. (€ 726.728,34) auf zunächst drei Jahre für eine Fußballakademie des SK Sturm und des GAK und weitere ATS 10,0 Mio. p. a. (€ 726.728,34) für ausschließliche Jugendförderung aller Sportarten, die in Dach- und Fachverbänden zusammengefasst sind, zur Verfügung zu stellen.*

*Die Vergabe der letztgenannten Mittel erfolgt nach Kriterien, die in der LSO erarbeitet werden und durch einen Beirat, der zusammengesetzt ist aus je einem Vertreter der Dachverbände, dem Präsidenten der LSO (der sich vertreten lassen kann) sowie je einem Vertreter der Gemeindereferenten der Landesregierung und einem Vertreter des Sportreferenten.“*

Am 1.7.2002 fasste die Steiermärkische Landesregierung den Beschluss, sich an der Errichtung und am Betrieb der Fußballakademie des Liebherr GAK als stiller Gesellschafter zu beteiligen.

Dafür sollte laut Beschluss seitens des Landes ab der Spielsaison 2002/2003 dem Betreiber ein Betrag von je € 726.730,- jährlich auf zunächst drei Jahre zur Verfügung gestellt werden. Die Flüssigstellung des Beteiligungskapitals sollte über die LSO erfolgen. Grundlage für die tatsächliche Auszahlung an den Betreiber sollte der abzuschließende Beteiligungsvertrag bilden.

In weiterer Folge wurde am 19.7.2002 zwischen der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. und dem Land Steiermark ein Gesellschaftsvertrag einer stillen Gesellschaft mit folgendem Inhalt geschlossen (auszugsweise):

*„Gegenstand des Unternehmens der Geschäftsinhaberin ist u. a. die Errichtung und der Betrieb eines Jugendsportzentrums sowie Förderung des Jugendfußballs in Anbindung an den Verein Liebherr GAK. Die Geschäftsinhaberin als Trägerin des Unternehmens hat dabei insbesondere folgende Strukturen sicherzustellen:*

*Infrastruktur:*

*Zusätzlicher Rasenplatz, Fußballhalle, Fitnessraum, Kraftraum, Regenerationsmöglichkeiten und Räumlichkeiten für Tages- und Lernbetreuung.*

*Schulkooperationen mit bestimmten Lehrinhalten, wie Persönlichkeitsentwicklung, Rhetorik, psychologische Betreuung, Trainingslehre, Ernährungslehre und Sportmanagement.*

*Betreuungsmodelle:*

*Internatsbetreuung und Ganztagsbetreuung.*

*Personelle Ressourcen:*

*Trainer, Spezialtrainer, organisatorischer und sportlicher Leiter, Arzt oder Physiotherapeut oder Masseur.*

*Leistung der Einlagen:*

*Der stille Gesellschafter sagt zu und leistet eine Bareinlage für maximal drei Spielsaisons der Österreichischen Fußball-Bundesliga, beginnend frühestens mit der Spielsaison 2001/2002 bis längstens 2004/2005, in der Höhe von € 726.730,-, wobei die Fälligkeit der einzelnen Bareinlagen mit den jeweils 3 Wochen vor Spielbeginn der jeweiligen Spielsaison zu erbringenden Nachweisen der Erfüllung nachstehender Voraussetzungen aufschiebend bedingt ist. Sollte der Nachweis der Zahlungsvoraussetzungen in einem Jahr nicht fristgerecht erbracht werden, so stellt dies für den stillen Gesellschafter einen wichtigen Grund zur Kündigung im Sinne des Punktes Kontrollrechte dieses Vertrages dar.*

*Die Zahlungsvoraussetzungen sind:*

- *Vorlage einer schriftlichen Verleihungsbestätigung durch die Österreichische Fußball-Bundesliga, aus welcher hervorgeht, dass auf Grundlage zur Gänze erfüllter Lizenzkriterien der Geschäftsinhaberin der Titel „Fußball-Akademie“ verliehen wurde.*
- *Die Vorlage eines Arbeitsberichtes über die Erfüllung der laut Punkt 2 (Gegenstand des Unternehmens) dieses Vertrages normierten Strukturen.*
- *Die Vorlage einer gemeinsamen Verpflichtungserklärung der Geschäftsinhaberin und des Vereines Liebherr GAK,*
  - *freiwillig an mindestens drei Benefizveranstaltungen nach freier Terminwahl des stillen Gesellschafters sowohl mit der Kampfmannschaft als auch mit den Mannschaften der Fußball-Akademie unentgeltlich mitzuwirken, weiter*
  - *dem Gesellschafter bei allen Heimspielen an gut einsehbarer Stelle eine mindestens 10 m lange und mindestens 80 cm hohe von dieser frei gestaltbarer Werbefläche unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (wobei als vereinbart gilt, dass bei Heimspielen, welche im Stadion Liebenau in Graz stattfinden, die der VIP-Tribüne gegenüberliegende Längsseite mittig diesem Zweck dienen soll),*
  - *eine ergänzende Vereinbarung abzuschließen, mit der die unentgeltliche Einschaltung von Werbetexten im Wege der Audio-, Video- und Printwerbung geregelt wird.*

Sachverständigenrat:

Zur Beurteilung der Zahlungsvoraussetzungen hat die Gesellschaft einen Sachverständigenrat, der aus vier Mitgliedern besteht, einzurichten. Dabei handelt es sich um einen Vertreter des stillen Gesellschafters, einen Rechtskundigen, welchen der stille Gesellschafter zu nominieren hat, einen Vertreter der Geschäftsinhaberin und einen Vertreter des Steirischen Fußballverbandes. Die Beurteilung des Sachverständigenrates erfolgt schriftlich. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Vertragsparteien zumindest eine Woche vor Beginn der jeweiligen Spielsaison zuzustellen.

Gesellschafterkonten:

Der stille Gesellschafter verfügt über ein Kapitalkonto und ein variables Verrechnungskonto. Vom Kapitalkonto werden die Verlustanteile des stillen Gesellschafters abgeschrieben, auf das variable Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile gutgeschrieben und allfällige Entnahmen abgebucht.

Jahresabschluss:

Der Jahresabschluss ist dem stillen Gesellschafter unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln. Erfolgt gegen den Jahresabschluss binnen vier Wochen keine Einwendung, so gilt dieser als genehmigt.

Kontrollrechte:

Auf Verlangen ist dem stillen Gesellschafter die Überprüfung des ihm im Einklang mit Punkt 8. (Gesellschafterkonten) dieses Vertrages übermittelten Jahresabschlusses zu ermöglichen. Der stille Gesellschafter ist diesbezüglich berechtigt, in sämtliche Bücher und Papiere der Geschäftsinhaberin Einsicht zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der stille Gesellschafter kann mit der Wahrnehmung der vorstehenden Kontrollrechte auch Angehörige eines Berufstandes beauftragen und bevollmächtigen, die durch ein gesetzlich normiertes Berufsrecht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Verteilung von Gewinn und Verlust:

Der stille Gesellschafter ist am Betriebsergebnis der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. mit 60 % beteiligt. Eine Verzinsung der stillen Einlage ist ausgeschlossen. Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, das Kapitalkonto – durch allfällige Verluste abgemindert – aufzufüllen.“

Dem Akt der Fachabteilung 12C – Sportwesen (FA12C) liegt eine Bescheinigung des Österreichischen Fußballbundes über die Verleihung des Titels „Akademie“ an den Liebherr GAK für die Spielsaison 2001/2002 bei.

Für die weiteren Spielsaisonen wurden nach Aufforderung von der FA12C mit Schreiben vom 30.3.2009 folgende Schreiben, die den Akademiestatus belegen sollen, vorgelegt:

- Ein Schreiben des Sportdirektors des Steirischen Fußballverbandes vom 22.7.2002, gerichtet an die Sportabteilung der Steiermärkischen Landesregierung, mit u. a. folgendem Inhalt: „(...) zur GAK Akademie ist festzuhalten, dass alle Vorgaben im sportlichen Bereich erfüllt wurden. (...)“

- Je ein Schreiben des Sportdirektors des Steirischen Fußballverbandes vom 10.9.2004 und vom 1.8.2005, gerichtet an die Sportabteilung der Steiermärkischen Landesregierung, mit u. a. folgendem Inhalt: *„(...) ich darf Ihnen bestätigen, dass ich den Jahresbericht [Anmerkung des Landesrechnungshofes: 2003/2004 bzw. 2004/2005] der Steiermärkischen GAK Fußball-Akademie erhalten und kontrolliert habe und darf feststellen, dass der Bericht fachlich und sachlich korrekt ist (...). Somit sind die Auflagen im sportlichen Bereich erfüllt. (...)“*
- Ein Schreiben des Vorsitzenden der BNZ (Bundesnachwuchszentrum)/Akademie-Kommission gerichtet an die Liebherr GAK mit folgendem Inhalt: *„(...) für das Spieljahr 2004/2005 einstimmig die Lizenz zur Führung einer Akademie erteilt (...)“*
- Die Jahresberichte 2003/2004 und 2004/2005 der Steiermärkischen Fußballakademie GAK.

In der Regierungssitzung vom 24.3.2003 wurde über Antrag des Sportreferenten der Beschluss gefasst, die noch ausstehenden Beteiligungsraten von zusammen € 1,453.460,- zu akontieren, da *„in der Nachwuchsakademie größere Investitionen anstehen“* würden. Eine Aufstellung der geplanten Investitionen liegt dem Akt der FA12C nicht bei.

Im Amtsvortrag zum Regierungssitzungsbeschluss wird dazu ausgeführt:

*„Das Land Steiermark erklärt sich zur Akontierung der noch ausstehenden Beträge in der Höhe von € 1,453.460,- unter der Voraussetzung bereit, dass sämtliche Vorstandsmitglieder durch die Abgabe einer rechtsverbindlichen Garantieerklärung für die widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel eine zusätzliche Haftung übernehmen.“*

Diese Garantieerklärung wurde von den Vorstandsmitgliedern am 1.4.2003 abgegeben.

Dazu ist anzumerken, dass die Formulierung im Regierungssitzungsantrag *„sämtliche Vorstandsmitglieder“* lautet, in der dem Landesrechnungshof vorliegenden Garantieerklärung aber ein Vorstandsmitglied (laut Vereinsregisterauszug vom 9.5.2003) nicht unterschrieben hat.

Dazu teilt die zuständige Abteilung mit, dass dieses Vorstandsmitglied

*„... als Vertreter des Hauptsponsors Liebherr aus Gründen der Pflege der Geschäftsbeziehungen in den Vorstand des Liebherr GAK nominiert, übte aber in der Praxis keinerlei operative Tätigkeiten in der Vereinsführung aus und war auch praktisch nie in Graz anwesend (Firmensitz nicht in Österreich). Da für die wirtschaftliche, rechtliche und ‚emotionale‘ Funktionsfähigkeit der gegenständlichen Garantieerklärung die Einbindung von diesem Vorstandsmitglied nicht unbedingt notwendig war, war für das Land Steiermark die Haftungserklärung der weiteren vier – operativ tätigen – Vorstandsmitglieder als Sicherungsmittel ausreichend.“*

**Eine umfassende Information der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung hat nicht stattgefunden**, da im Regierungssitzungsantrag der FA12C über die Genehmigung der Akontierung der Beteiligungsraten nicht auf die Bestimmungen des Beteiligungsvertrages hinsichtlich der Zahlungsvoraussetzungen eingegangen wurde.

Auch enthält der Regierungssitzungsantrag keinen Hinweis auf die Beurteilung durch den Sachverständigenrat, die laut Gesellschaftsvertrag vor jeder Auszahlung von Beteiligungskapital schriftlich zu erfolgen hat.

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider in der Anlage ab Seite 75.*

**Die vorliegende rechtsverbindliche Garantieerklärung von vier Vorstandsmitgliedern des Vereines stellt zwar eine Absicherung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung des Beteiligungskapitals dar, ersetzt aber nicht die im Vertrag vorgeschriebene Beurteilung des Sachverständigenrates hinsichtlich der geforderten Zahlungsvoraussetzungen laut Gesellschaftsvertrag.**

Die erste Rate von € 726.730,-- an die LSO zur Weiterleitung an den Liebherr GAK für die Spielsaison 2002/2003 wurde am 11.7.2002 ausbezahlt. Die Akontierung für die Spielsaisonen 2003/2004 und 2004/2005 erfolgte bereits am 15.12.2003.

## **2.2 Beteiligung Trainingszentrum und Fußballakademie**

Am 31.3.2003 hat die Steiermärkische Landesregierung den Beschluss gefasst, die im Jahre 2002 eingegangene stille Beteiligung an der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. um insgesamt € 2,688.900,-- aufzustocken.

Damit sollten die veranschlagten Gesamtbaukosten von € 9,065.000,-- für das neu zu errichtende Trainingszentrum in Graz-Weinzödl sowie das bestehende Trainingszentrum der GAK Akademie in Graz-Liebenau zu rund einem Drittel abgedeckt werden.

Diesem Beschluss ist weiters zu entnehmen, dass

- die damalige Fachabteilung 16B – Örtliche Raumplanung die gegenständlichen förderrelevanten Projektbereiche u. a. auf Machbarkeit, Zweckmäßigkeit und Marktkonformität der angesetzten Preise geprüft und die diesbezüglichen Förderungsmaßnahmen vom Prüfer korrekt und positiv beurteilt wurden,
- seitens des Landes Steiermark maximal € 2,180.190,-- und seitens der Stadt Graz Förderungsmittel von insgesamt mindestens € 2,180.190,-- gewährt werden,

- die Restfinanzierung der Verein in Form von Eigenleistungen bzw. Eigenmittel vertragsmäßig sicherzustellen hat,
- vom Land Steiermark zusätzliche Beteiligungsmittel zur Abdeckung von Aufschließungskosten in der Höhe von € 508.710,-- in das Projekt eingebracht werden,
- die Stadt Graz Aufschließungskosten in der Höhe von € 581.382,-- in Form von Naturalleistungen übernehmen wird,
- der Fördernehmer sicherzustellen hat, dass eine interne Projektkontrolle von der Bauaufsicht getrennt durch einen befugten Ziviltechniker einzurichten ist,
- die Einrichtung eines Sachverständigenrates festgelegt wird,
- diese Mittel zweckgebunden und bei gleichzeitiger Einrichtung einer begleitenden Kontrolle (Ziviltechniker und Sachverständigenrat) in Tranchen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Nachtragsvereinbarung zu diesem Vertrag leistet der stille Gesellschafter eine Einlage, die in das Vermögen der Gesellschaft übergeht und beteiligt sich am Gewinn und Verlust (in Höhe der Einlage) der Gesellschaft. Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu prüfen. Es liegt somit eine „typische stille Gesellschaft“ vor.

Der Landesrechnungshof übermittelte der FA12C offene Fragen hinsichtlich der stillen Beteiligung und erhielt eine Stellungnahme, welche vom Leiter der FA12C, dem rechtskundigen Mitglied des Sachverständigenrates, dem Gesamtprojektleiter des Generalunternehmers und jenem Mitglied des Sachverständigenrates, welcher als Bausachverständiger zugezogen wurde, unterfertigt ist.

Auf die Frage des Landesrechnungshofes, ob die Jahresabschlüsse der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. vorgelegt wurden, lautete die Antwort:

*„Seitens der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft mbH wurden (mit großer Verspätung) die Jahresabschlüsse zum 30.6.2004 und zum 30.6.2006 (nicht unterfertigt) vorgelegt, die seitens des Landes umgehend hinsichtlich der darin vorgenommenen Verlustzuweisung beeinsprucht. Deshalb wurde seitens des Landes Steiermark im Insolvenzverfahren der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft mbH auch praktisch das ganze Beteiligungskapital als Forderung angemeldet. Das Insolvenzverfahren ist derzeit noch anhängig.“*

Auf die Frage nach dem Inhalt der im Regierungssitzungsantrag über die Aufstockung der stillen Beteiligung angesprochenen Vereinbarung mit der Stadt Graz, betreffend Sonderkosten für die Aufschließung und deren Erfüllung, wurde wie folgt geantwortet:

*„Nach dem Wissensstand der Endesgefertigten wurden die in groben Zügen vereinbarten Leistungen der Stadt Graz erfüllt. Insbesondere betrifft dies den Rückbau der Gemeindestraße, den Rückbau der Straßenbeleuchtung, die Nichtvorschreibung*

*bestimmter Aufschließungskosten, die teilweise Verlegung der bestehenden Kanalanlagen, Verlegung der bestehenden Hauptwasserleitung sowie die Durchführung der Außenbepflanzungen im Zusammenhang mit notwendigen Rekultivierungen.“*

Zur Frage nach dem Nachweis, wie die Geschäftsinhaberin die Restfinanzierung des Bauvorhabens durch Eigenmittel bzw. anrechenbare Eigenleistung sicherstellt, wurde geantwortet:

*„Dies war nicht notwendig, da eine Flüssigstellung der Beteiligungsmittel des Landes immer nur Zug um Zug zur tatsächlichen Realisierung der einzelnen Bauabschnitte erfolgte. Ein ex ante Nachweis wäre überdies höchst kompliziert und schwer überprüfbar gewesen, da die Eigenmittel bzw. Eigenleistungen in sehr unterschiedlicher Form bereitgestellt wurden (von tatsächlichen Geldmitteln über Sponsorleistungen, über Preisminderungen, Sondernachlässen bis hin zu Naturalleistungen, wie z. B. Beistellung von Baugeräten und Materialien, die nicht belegsmäßig erfasst wurden). Daher wurden diese Leistungen zwar nicht belegsmäßig geprüft, aber zu marktüblichen Preisen bei der Schätzung des Wertes des realisierten Volumens einbezogen.“*

**Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, dass der Nachweis, wie die Restfinanzierung durch die GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. erfolgt, bereits bei der Entscheidung, ob die Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag in dieser Form abzuschließen ist, hätte vorliegen müssen. Dies wird auch in den Punkten 4a.3.2. und 4a.3.3. der Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag eindeutig gefordert und die Rechtswirksamkeit des Vertrages laut Punkt 4a.3. u. a. von der Vorlage dieser Nachweise abhängig gemacht:**

*„4a.3. Der gegenständliche Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag vom 19.7.2002 erwächst nach Unterfertigung durch alle Vertragsteile erst dann in Rechtskraft, wenn die nachstehend aufgelisteten Bedingungen erfüllt sind:*

*4a.3.2. Vorlage eines Nachweises, aus dem hervorgeht, dass sichergestellt ist, dass der sich aus der Projektdarstellung unter Anrechnung der gegenständlichen Einlage und der Förderung der Stadt Graz ergebende Restfinanzierungsbedarf durch Eigenmittel bzw. anrechenbare Eigenleistungen seitens des Geschäftsinhabers abgedeckt werden kann. Die Bewertung bzw. Beurteilung der Anrechenbarkeit von solchen Eigenleistungen erfolgt durch den Sachverständigenrat.*

*4a.3.3. Vorlage eines baureifen Gesamtprojektes, aus dem die Ausmaße und Kubaturen, die zum Einsatz kommenden Materialien und die kalkulierten Preise hervorgehen, sodass eine ex ante Prüfung des Projektes durch einen bautechnischen Sachverständigen in Hinblick auf Machbarkeit, Zweckmäßigkeit und Marktkonformität der angesetzten Preise auf der Basis dieser Projektdarstellung möglich ist. Die Beurteilung der Prüfbarkeit dieser Projektdarstellung erfolgt ebenfalls durch den Sachverständigenrat.“*

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider in der Anlage ab Seite 76.*

In der oben zitierten Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag, abgeschlossen zwischen Land Steiermark und der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. unter

Beitritt des Liebherr GAK, Grazer Athletiksport Klub – Fußball, wurden folgende wesentliche Ergänzungen vereinbart (auszugsweise):

*„Gegenstand des Unternehmens der Geschäftsinhaberin ist weiters die Errichtung und der Betrieb eines Trainingszentrums in Graz-Weinzödl sowie des Trainingszentrums der GAK Akademie in Graz-Liebenau, bestehend u. a. aus mindestens sieben Fußballplätzen und mindestens einem multifunktionalen Klubhaus samt sportlicher Infrastruktur.“*

Zu Punkt 3. Beteiligungen:

*Das Land Steiermark beteiligt sich mit einer weiteren Vermögenseinlage von maximal € 2,688.900,--.*

Zu Punkt 4:

*Die gemäß Punkt 3a vereinbarte Einlage darf ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der nachfolgend dargestellten Maßnahmen der Geschäftsinhaberin im Zusammenhang mit der Errichtung eines Trainingszentrums in Graz-Weinzödl sowie des Trainingszentrums der GAK Akademie in Graz-Liebenau, bestehend u. a. aus mindestens sieben Fußballplätzen und mindestens einem multifunktionalen Klubhaus samt sportlicher Infrastruktur, Verwendung finden. Die exakte Darstellung des vertragsgegenständlichen Projektes erfolgt in den gemäß Punkt 4a.3.3. vorzulegenden Planunterlagen und können sich dem gemäß die nachstehend namhaft gemachten Projektteile und Teilsummen noch verändern, wobei allerdings eine Erhöhung der maximalen Einlage ausgeschlossen ist. Wird im Rahmen der Prüfung der Unterlagen gemäß Punkt 4a.3.3. eine Einschränkung des Projektvolumens festgestellt, so verpflichten sich die Vertragsparteien zur aliquoten Reduktion der Einlage gemäß Punkt 3a.*

*Die definitive Festlegung des vertragsgegenständlichen Projektumfanges und -inhaltes erfolgt durch den Sachverständigenrat gemäß Punkt 5a unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Punktes 5a und hat diese Festlegung jedenfalls und ausschließlich schriftlich zu erfolgen.“*

Danach folgt eine Übersicht über die geplanten Maßnahmen (geteilt in Standort Weinzödl und Liebenau) samt den präliminierten Gesamtkosten, die auf die Einlage bezogene anteilige Berücksichtigung dieser Kosten je Projektteil und die maximale Einlage je Projektteil bei Verschiebungen der Teilsummen.

Zu Punkt 4a.1.2:

*„Einvernehmlich wird von den Vertragsteilen festgehalten, dass die gegenständliche Einlageleistung auf das gesamte Projekt (einschließlich sämtlicher aus Behördenverfahren bzw. behördlichen Auflagen resultierenden Kosten im Zusammenhang mit dem Trainingszentrum und den damit in Verbindung stehenden Infrastrukturbereichen) Bezug hat. Die Geschäftsinhaberin nimmt zur Kenntnis, dass dementsprechend aus dem Titel der Errichtung der gegenständlichen Anlagen (einschließlich aller, auch peripheren Infrastruktur) seitens des stillen Gesellschafters keine weitere Einlage gewährt werden kann, sowie dass auch jedwede andersgeartete Förderungsgewährung von Seiten des stillen Gesellschafters oder des Landes für das beschriebene Projekt auch für die Zukunft ausgeschlossen ist.“*

Die GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. hat, wie im Bericht unter Punkt 6.8 näher behandelt, am 17.2.2004 einen Antrag auf Bewilligung einer Direktförderung von

Solaranlagen gestellt. Aufgrund dieses Antrages wurde vom Umweltlandesfonds am 15.12.2004 eine Förderung von € 3.080,-- gewährt.

Auch wurde dafür auf Wunsch des zuständigen Regierungsmitgliedes der genannten Gesellschaft im Rahmen der Ortserneuerung – Sonderförderung ein Darlehen in Höhe von € 30.000,-- (Laufzeit 50 Jahre, jährliche Verzinsung 1 %, endfällig) gewährt.

Diese Solaranlage ist als Projektteil in den Gesamtbaukosten für das Trainingszentrum aufgelistet. Die zuständige FA12C wurde deshalb befragt,

- wie die von der Abteilung 15 – Wohnbauförderung (A15) und vom Umweltlandesfonds über den Landesenergiebeauftragten erhaltenen Förderbeträge im Zusammenhang mit dem unter Solaranlage ausgewiesenen anerkannten Wertanteil zur Berechnung des Beteiligungsanteiles zu sehen sind und
- ob der Abteilung bzw. dem Sachverständigenrat bekannt war, dass für das Trainingszentrum bei der A15 und beim Landesenergiebeauftragten Solarförderungen beantragt wurden, obwohl dies laut Nachtragsvereinbarung nicht zulässig war.

Diese Fragen wurden wie folgt beantwortet:

*„Da die Förderung von Solaranlagen nach einem Förderungsmodell in Form einer Auslobung erfolgt, wobei jedem Steirer bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen unabhängig von einer Entscheidung des Förderungsgebers ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung erwächst, sind die Förderungsmittel bei der Abrechnung analog zu Eigenmitteln zu werten. Die Konzeption der Nachweisführung bei der Förderungsaktion für Solaranlagen geht von einem Nachweis von Eckkosten aus. Im vertraglich vereinbarten Modell zur Bemessung des Beteiligungskapitals wird von marktüblichen Schätzkosten ausgegangen, die im gegenständlichen Fall € 35.000,-- betragen. Unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Toleranzen war somit nur ein Betrag in der Höhe von € 40.000,-- anrechenbar, obwohl tatsächlich Gesamtbaukosten in Höhe von € 51.000,-- entsprechend den Unterlagen der A15 angefallen sein dürften.“*

Dieser angesprochene Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung kann laut Förderrichtlinien nur Einzelpersonen erwachsen, nicht aber einer Gesellschaft m.b.H. Außerdem gilt dies nicht für das von der A15 aus der Ortserneuerung – Sonderförderung gewährte Darlehen mit Fördercharakter (Verzinsung 1 % auf 50 Jahre und Endfälligkeit).

**Auch wenn es sich bei diesem Darlehen aus der A15 und der Förderung aus dem Umweltlandesfonds im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Bauprojektes um geringe Beträge handelt, steht bereits die Antragstellung der Vereinbarung entgegen.**

Die Frage, warum im Akt der FA12C kein Endbericht mit detaillierter Schlussrechnung (wie in der Nachtragsvereinbarung gefordert) beiliegt, wurde wie folgt beantwortet:

*„Der Bericht des bestellten Controllers [Anmerkung des Landesrechnungshofes: gemeint ist der für die interne Projektkontrolle bestellte Ziviltechniker] wurde vom Land Steiermark als Endbericht angesehen, zumal im Zusammenhang mit den Prüfungsmaßnahmen des Sachverständigenrates ein ausreichendes Bild über die Realisierung der vertragsgegenständlichen Baumaßnahmen gegeben war. Entsprechend dem von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Kontrollmodell war für die Flüssigstellung der Beteiligungsmittel nicht die Abrechnung des (dem Land verantwortlichen und damit haftbaren) Controllers, sondern die tatsächliche Realisierung der einzelnen Baumaßnahmen maßgeblich. Aufgrund dieses Prüfungs- und Kontrollmodells sind die marktüblichen Schätzkosten im Vorfeld festgelegt und zur Vertragsgrundlage gemacht worden, sodass in der Abwicklung nur die Realisierung der einzelnen Projektteile zu prüfen war. Lediglich bei geltend gemachten Kostenüberschreitungen waren diese im Detail zu prüfen. Der Bericht des Controllers dient dabei der nachträglichen Ergebnisfeststellung hinsichtlich der tatsächlich geflossenen Mittel (nicht aber der Eigenleistungen, sodass sich aus dem Bericht des Controllers naturgemäß kein Gesamtbild ergibt).“*

**Da sich aus dem Bericht des bestellten Ziviltechnikers „naturgemäß kein Gesamtbild ergibt“, wäre es Aufgabe des dafür eingerichteten Sachverständigenrates gewesen,**

- 1. eine Gesamtabrechnung einzufordern,**
- 2. anhand der tatsächlich geflossenen Mittel und der vom Sachverständigenrat durchgeführten Bewertungen nach den im Vorfeld festgelegten marktüblichen Schätzkosten eine Gesamtübersicht zu erstellen und**
- 3. diese allen Gesellschaftern und damit auch dem Land Steiermark zur Verfügung zu stellen.**

**Dies zur Information des Landtages Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung, aber vor allem auch um folgende Bestimmung der Nachtragsvereinbarung zu erfüllen:**

*„...und darüber hinaus spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens dem stillen Gesellschafter einen Endbericht mit detaillierter Schlussrechnung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, wobei diese Berichte jeweils vom Ziviltechniker gemäß Punkt 4a.3.4. zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen sind.“*

**Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass kein Nachweis erbracht werden konnte, dass dem stillen Gesellschafter Land Steiermark vertragsgemäß ein Endbericht mit detaillierter Schlussrechnung vorgelegt wurde.**

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider in der Anlage ab Seite 76.*

Der technische Sachverständige des Sachverständigenrates teilt dazu in einem Vermerk zur Herstellungskostenbewertung „GAK – Trainingszentrum“ (ohne Datum und Unterschrift) Folgendes mit:

*„(...) Das bei der Baubehörde einzureichende Projekt ‚Trainingszentrum‘ wurde mit vorgelegt. Es wurde, soweit es in dieser Planungsphase möglich war, eine Massenermittlung unabhängig von der Berechnung des Generalplaners erstellt. Diese Massen wurden mit m<sup>3</sup>- beziehungsweise m<sup>2</sup>-Preisen nach Erfahrungssätzen und Preisen aus diversen Dokumentationsbanken multipliziert. Für Planungskosten wurden die jeweils gültigen Gebührenordnungen mit einem 10 % Nachlass, unabhängig von den Honorarforderungen der jeweiligen Planer, herangezogen. Für nicht in Rechnung gestellte Leistungen (wie zum Beispiel: Aufschließung, Infrastruktur) wurden ortsübliche Kosten angenommen und als Eigenleistung bewertet. Das Ergebnis war die Höhe der Herstellungskosten, die als Grundlage für die Förderungsbeträge eingesetzt werden sollte. Zuvor wurden diese Herstellungskosten mit den Schätzkosten des Generalplaners verglichen. Dort wo Abweichungen festgestellt wurden, wurde eine weitere genaue Prüfung der Kosten vorgenommen. Das Ergebnis der beiden Kostenschätzungen war danach so übereinstimmend, dass von einer korrekten Vorabschätzung der Herstellungskosten mit ziemlich hoher Genauigkeit gesprochen werden kann. Diese Kostenschätzung wurde dann im Vertrag als Basis für die Berechnung der Förderungsanteile festgelegt.*

*Bei einigen Angebotseröffnungen war ich anwesend und habe die korrekte Abwicklung feststellen können.*

*Mit dem Bestbieter wurden von Seiten des GAK-Vorstandes Preisverhandlungen durchgeführt. Die Nachlässe sind einstimmig vom Sachverständigenrat als Eigenleistungen des GAK anerkannt und in die Förderungsberechnung aufgenommen worden. Um die Einhaltung der Kosten und Ausführung sowie die Vorgaben der Fördervereinbarungen mit dem Land Steiermark sicher zu stellen, wurden laufend, bis zu 2x wöchentlich, umfassende Baustellenkontrollen und Mitarbeit bei den Baubesprechungen mit einem zufrieden stellenden Ergebnis, vorgenommen. Bei Ausführungsänderungen gegenüber dem Projekt wurde sehr genau geprüft, dass die seinerzeitigen Vorgaben in Qualität und Mengen eingehalten werden. In diesen Gesprächen wurden auch Kosten von anfallenden Nachtragsleistungen bewertet, wie zum Beispiel die Kosten für den in der Planung nicht enthaltenen ‚Laufhügel‘. Von mir wurden in diesem Fall nur Kosten in Höhe von € 30.000,-- anerkannt. Die tatsächlichen Kosten waren laut Firma jedoch angeblich bei € 70.000,--, was mir nicht nachvollziehbar erschien.“*

Zur Stellung des bestellten Ziviltechnikers merkt der Landesrechnungshof an:

- Nominiert im Einvernehmen mit dem Land.
- Bestellung durch den Vertragspartner GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H.
- Laut Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag Bezahlung durch den Vertragspartner.
- Beauftragt mit der internen Projektkontrolle.

**Diese Kontrolle war vor allem bezüglich der Überprüfung der Einhaltung der beschlossenen Drittlösung Land/Stadt/GAK von großer Bedeutung.**

**Wenngleich der für die interne Projektkontrolle des Bauvorhabens bestellte Ziviltechniker auf sein Honorar gänzlich verzichtete, empfiehlt der Landesrechnungshof, eine derartige Projektkontrolle künftig über Auftrag und auf Kosten des Landes durchführen zu lassen.**

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider in der Anlage ab Seite 77.*

**Auf mögliche Unvereinbarkeiten von gleichzeitigen Funktionen beim stillen Gesellschafter und bei der Geschäftsinhaberin wäre dabei besonders zu achten.**

**Die Kontrolle der Verwendung namhafter öffentlicher Mittel sollte unabhängig von einem privaten Vertragspartner erfolgen.**

### **2.3 Interne Projektkontrolle**

Für die gesamte Laufzeit der vertragsgegenständlichen Projektabwicklung wurde von der Geschäftsinhaberin im Einvernehmen mit dem Land für die interne Projektkontrolle ein befugter Ziviltechniker bestellt. Dieser hat laut Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag dem stillen Gesellschafter für die Richtigkeit der Prüfung zu haften. Die dafür anfallenden Kosten hatte laut Gesellschaftsvertrag die Geschäftsinhaberin zu begleichen.

Dem Landesrechnungshof liegen Kopien von Aktenvermerken des bestellten Ziviltechnikers vor. Zusammenfassend wird daraus Folgendes festgehalten:

Aktenvermerk 1 vom 8.5.2002:

Festgehalten wurde ein Besprechungsergebnis hinsichtlich der geschätzten Gesamtkosten, der Kostentragung, der Förderraten und der Änderungen bzw. Ergänzungen im Vertrag.

Aktenvermerk 2 vom 28.1.2003:

Es wurde ein Telefonat mit einem Mitarbeiter der A15 über bereits überwiesene Raten aus der Sonderförderung – Ortserneuerung vermerkt.

Aktenvermerk 3 vom 3.3.2003:

Angeführt wurde das Ergebnis einer Besprechung vom 27.2.2003. Besprochene Punkte waren: Rechnungslauf, Betriebskostenanalyse, wichtige Termine, Info Folder, Generalplanervertrag, Pachtvertrag, Vorstellung Kindergarten, Spatenstichfeier und Ähnliches.

Aktenvermerk 4 vom 2.7.2003:

Notiz über eine Besprechung vom 1.7.2003, in der eine Reihe von technischen Details des Baues behandelt wurde.

Aktenvermerk 5 vom 30.7.2003:

Schreiben an den Generalplaner, worin die Kostenvoranschläge und Berechnungen, die bereits vorliegen sollten, urgiert werden.

Aktenvermerk 6 vom 25.8.2003:

Auflistung einer Reihe von Möglichkeiten, die Kosten des Bauvorhabens zu senken.

Aktenvermerk 7 vom 26.8.2003:

Eine Dokumentation der Kostenentwicklung und eine Aufstellung der Gespräche zu diesem Themenbereich.

Aktenvermerk 8 vom 30.10.2003:

Absage des geplanten Kindergartens am Standort Weinzödl wegen zu geringem Abstand zur Hochspannungsleitung.

Aktenvermerk 9 vom 24.3.2004:

Aufgelistet wurden bauliche Gegebenheiten, die einer Aufklärung durch den Generalplaner bedürfen. Eine schriftliche Stellungnahme wurde eingefordert.

Im Aktenvermerk 10 vom 1.6.2007, unterfertigt vom Ziviltechniker und vom Projektleiter, wird Folgendes bestätigt:

- Die Geschäftsinhaberin war durch die Beteiligung des Landes Steiermark und der Stadt Graz von zusammen über 60 % öffentliche Auftragnehmerin.
- Die Vergabeverfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt.
- Die Rechnungskontrolle erfolgte durch den Generalplaner.
- Die interne Projektkontrolle übernahm ein Ziviltechniker.
- Der Sachverständigenrat war der internen Projektkontrolle nachgeschaltet.
- Die Leistungen wurden laufend vom Sachverständigenrat abgenommen.
- Die Rechnungen der ausführenden Firmen wurden nach dem Mehraugenprinzip detailliert geprüft (Generalplaner und Ziviltechniker).
- Vom Liebherr GAK wurde die vertraglich zugesicherte Möglichkeit genutzt, die verbleibenden, über die Einlagen des Landes und der Stadt Graz hinausgehenden, Kosten durch Eigenleistungen und spezielle Sponsorvereinbarungen zu decken.

Im Aktenvermerk 11 vom 25.6.2007, unterfertigt vom Ziviltechniker, vom Generalplaner und vom Projektleiter, werden die Gesamtkosten des Trainingszentrums Weinzödl laut Schlussabrechnung mit €6,497.234,- brutto (in der vom bestellten Ziviltechniker vorgelegten „Kostenverfolgung Eigenleistung GAK“ €6,502.605,66 brutto) beziffert.

Diesem Aktenvermerk nach ist die Zuordnung der Kostentragung der Herstellungskosten des Trainingszentrums, wie im nachstehenden Kapitel dargestellt, vorzunehmen.

## 2.4 Sachverständigenrat

Der laut Gesellschaftsvertrag einzurichtende Sachverständigenrat besteht aus folgenden vier Mitgliedern:

- Einem Vertreter des stillen Gesellschafters,
- einem Rechtskundigen, welchen der stille Gesellschafter zu nominieren hat,
- einem Vertreter der Geschäftsinhaberin und
- einem Vertreter des Steirischen Fußballverbandes.

Der laut Nachtragsvereinbarung einzurichtende weitere Sachverständigenrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Einem Vertreter des stillen Gesellschafters,
- einem Vertreter der Geschäftsinhaberin,
- einem bautechnischen Sachverständigen, den der stille Gesellschafter zu nominieren hat und
- einem Rechtskundigen, welchen der stille Gesellschafter zu nominieren hat.

Zur Besetzung des Sachverständigenrates teilt der Vorsitzende des Sachverständigenrates Folgendes mit:

*„Die Nominierungen erfolgten in Abstimmung mit dem damaligen politischen Büro, wobei festgehalten wird, dass ein Bediensteter, dienstzugehört der Landesbaudirektion, als Vertreter für den bautechnischen Bereich nominiert wurde.“*

*Weitere Mitglieder des Sachverständigenrates:*

*Der Vertreter des stillen Gesellschafters (Vorsitzende) und der Rechtskundige, welchen der stille Gesellschafter zu nominieren hatte, waren ab der 1. Sitzung bis zum Schlussbericht als rechtskundiger Vertreter des Landes bzw. als Vertreter des stillen Gesellschafters durchgehend als Vertreter des Landes Steiermark tätig.*

*Ab der 3. Sitzung des Sachverständigenrates wurde ein Bediensteter über Ersuchen des damaligen politischen Referenten als Vertreter des politischen Referenten in den Sachverständigenrat kooptiert.“*

Der Sachverständigenrat hat laut Gesellschaftsvertrag folgende Aufgaben bzw. Vorgaben:

- Die Beurteilung der vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen.
- Die Beurteilungen müssen einstimmig und schriftlich erfolgen.
- Zustellung des Ergebnisses an die Vertragsparteien zumindest eine Woche vor Beginn der jeweiligen Spielsaison.

In der Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag wurden folgende Aufgaben bzw. Vorgaben bestimmt:

- Die definitive Festlegung des vertragsgegenständlichen Projektumfanges und -inhaltes.
- Die Beurteilung der Prüfbarkeit der Projektdarstellung (baureifes Gesamtprojekt).
- Die Bewertung bzw. Beurteilung der Anrechenbarkeit von Eigenleistungen.
- Die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der von der Geschäftsinhaberin in seinen Anforderungen jeweils geltend gemachten Maßnahmen ist zu prüfen und zu bestätigen.
- Die Einhaltung der Verpflichtungen der Geschäftsinhaberin ist zu prüfen.
- Die Entscheidungen müssen jedenfalls einstimmig erfolgen.
- Gegen den Entscheid ist kein wie immer geartetes Rechtsmittel zulässig.
- Über die Anrechenbarkeit von Eigenleistungen entscheidet der Sachverständigenrat einstimmig und letztgültig.

In der Zeit vom 19.7.2002 bis 5.9.2005 fanden elf Sitzungen des Sachverständigenrates, der unentgeltlich tätig war, statt.

#### **2.4.1 Berichts- und Kontrollwesen**

**Der stille Gesellschafter Land Steiermark hat neben dem bestellten Ziviltechniker das Gremium Sachverständigenrat zur Kontrolle der Abwicklung des Bauvorhabens der Trainingszentren Weinzödl und Liebenau eingerichtet.**

Dabei sollte auf ein funktionierendes Berichts- und Kontrollwesen besonderes Augenmerk gelegt werden.

So wurde nicht festgeschrieben,

- wie der Sachverständigenrat mit dem stillen Gesellschafter kommuniziert,
- ob die zuständige Landesdienststelle nur Poststelle für den Sachverständigenrat ist oder ob sie auch andere Aufgaben wahrzunehmen hat,
- wer tätig werden muss, wenn der Sachverständigenrat die ihm übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt,
- wen der stille Gesellschafter mit der Überwachung der Einhaltung aller Pflichten der Geschäftsinhaberin beauftragt hat,
- ob und in welcher Form die Beschlüsse des Sachverständigenrates dem stillen Gesellschafter mitzuteilen sind,
- in welcher Form der stille Gesellschafter ausständige Unterlagen vom Sachverständigenrat einfordern kann.

**Gemäß der Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag entscheidet der Sachverständigenrat über die Anrechenbarkeit von Eigenleistungen einstimmig und letztgültig.**

**Der Landesrechnungshof erachtet es als unzweckmäßig, dass angesichts des Einstimmigkeitsprinzips ein von der Geschäftsinhaberin entsandtes Mitglied stimmberechtigt war.**

**Die Kontrolle der Verwendung von öffentlichen Mitteln, die in diesem Fall dem Sachverständigenrat übertragen war, sollte unabhängig vom privaten Vertragspartner bzw. Fördernehmer erfolgen.**

**Es wäre Aufgabe des Sachverständigenrates gewesen, die Eigenleistungen und das vom Ziviltechniker (interne Projektkontrolle) vorgelegte Zahlenmaterial zu bewerten, die Höhe festzuschreiben und eine Endabrechnung zu erstellen.**

**Dem Landesrechnungshof liegt nur eine Berechnung der Eigenleistungen des GAK durch den bestellten Ziviltechniker vor. Diese kann mangels einer detaillierten Schlussrechnung mit all den dazugehörigen Originalen nicht verifiziert werden.**

**Außer den Sitzungsprotokollen existieren weder an die zuständige Abteilung noch an den stillen Gesellschafter schriftliche Mitteilungen des Sachverständigenrates.**

**Der Landesrechnungshof stellt auf Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen fest, dass das Berichtswesen und die Kontrolle im Zusammenhang mit der stillen Beteiligung des Landes an der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. mangelhaft war.**

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider in der Anlage ab Seite 78.*

**Generell wird empfohlen, für alle künftigen Förder- und Gesellschaftsverträge einen Prüfvorbehalt für eine umfassende Gebarungsprüfung des Unternehmens durch den Landesrechnungshof zu vereinbaren.**

**In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 2009 Projektkontrollen durch den Landesrechnungshof, unabhängig davon, ob die Gesamtkosten des Projektes 2 Promille des Gesamtausgabevolumens des gültigen**

**Landesvoranschlags übersteigen, auch auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden können.**

## 2.4.2 Sitzungen des Sachverständigenrates

Aufgrund der einstimmigen Beschlüsse des Sachverständigenrates wurde die Beteiligung des Landes laut Nachtragsvereinbarung in folgenden Tranchen ausbezahlt:

Beteiligung laut Nachtragsvereinbarung		
	Zahlungsdatum	Betrag in Euro
1. Tranche	25.07.2003	300.000,00
2. Tranche	10.12.2003	498.626,00
3. Tranche	19.02.2004	314.126,00
4. Tranche	21.04.2004	643.760,80
5. Tranche	08.07.2004	282.392,00
5a. Tranche	09.09.2004	455.045,80
6. Tranche	14.12.2004	194.909,00
	Summe	2.688.859,60

Nach Mitteilung der zuständigen FA12C stellen die Protokolle der Sitzungen des Sachverständigenrates samt den Kostenaufstellungen über bereits erbrachte Leistungen die im Gesellschaftsvertrag geforderte „schriftliche Beurteilung des Sachverständigenrates“ dar. Eine offizielle Mitteilung an das Land Steiermark als Vertragspartner, wie im Vertrag gefordert, unterblieb.

Anhand der vorliegenden Protokolle und Kostenaufstellungen wurden folgende Beschlüsse des Sachverständigenrates und Zahlungsfreigaben rekonstruiert.

### 1. Sitzung am 19.7.2002

In der konstituierenden Sitzung des Sachverständigenrates „Liebherr GAK Trainingszentrum“ wurden u. a. folgende Themen besprochen:

- Das Prozedere für eine weitere Beteiligung des Landes an den Trainingszentren Liebenau und Weinzödl.
- Die Nominierung eines Bausachverständigen für die interne Projektkontrolle durch den Liebherr GAK wurde zur Kenntnis genommen.
- Auszahlungsmodalitäten, Tranchenplan.
- Die interne Gewichtung der infrastrukturellen Notwendigkeiten des Projektes (kommunale Infrastrukturerfordernisse bis maximal € 508.709,84) wurde erörtert.

## 2. Sitzung am 7.10.2002

Die Teilnehmer wurden von den Vertretern des Landes über die inhaltlichen Bestimmungen der Verträge informiert. Änderungsvorschläge waren bis Ende Oktober 2002 vorzulegen.

## 3. Sitzung am 7.7.2003

Besprechungsgegenstand war u. a.:

- Information über den aktuellen Planungs- und Ausschreibungsstand.
- Vorgangsweise Baubuchhaltung: Sachverständigenratsmitglieder erhalten monatlich eine Übersicht, Vertreter des verantwortlichen Generalplaners sichert die Einhaltung aller gesetzlichen vergaberechtlichen Vorgaben zu.
- Erörterung Beteiligungsmittel Land Steiermark und Stadt Graz, Überweisung der 1. Tranche von € 300.000,-- durch das Land nach Unterfertigung der Nachtragsvereinbarung.
- Information über Infrastrukturmaßnahmen.

## 4. Sitzung am 19.11.2003

Besprechungsgegenstand war u. a.:

- Bauinformation: Alle Ausschreibungen sind abgewickelt, Bauaufträge sind vergeben.
- Laut dem für die Begutachtung des Baufortschrittes zuständigen Sachverständigenrates wurden bereits € 2,048.500,-- verbaut.
- Information über weitere Tranchenfreigaben von Land Steiermark und Stadt Graz.

## 5. Sitzung am 9.12.2003

Aufgrund einer Berechnungsunterlage des dafür verantwortlichen Sachverständigenrates wurde die Überweisung der 2. Tranche von € 498.626,-- beschlossen.

## 6. Sitzung am 16.2.2004

Auf der Basis einer Berechnungsunterlage des dafür verantwortlichen Sachverständigenrates und einer gemeinsamen Baustellenbesichtigung wurde die Überweisung der 3. Tranche von € 314.126,-- beschlossen.

## 7. Sitzung am 16.4.2004

Die Überweisung der 4. Tranche von € 643.760,80 wurde einstimmig entsprechend den Vertragsbestimmungen beschlossen.

### 8. Sitzung am 7.7.2004

Besprechungsthema war, dass keine Notwendigkeit besteht, am Standort Liebenau das geplante Kunstrasenfeld (veranschlagte Kosten laut Architektenplan € 650.000,--) zu errichten. Es wurde festgehalten, dass sich daraus ergibt,

*„(...) dass die diesbezüglich präliminierten Einlagenteile zur Bedeckung allfälliger Steigerungen im Bereich anderer Projektteile (sofern dadurch im Einzelfall die maximale Einlage je Projektteil bei Verschiebungen nicht überschritten wird) herangezogen werden können. Dementsprechend ergibt sich eine Redimensionierung des Projektteiles HIB Liebenau auf ein präliminiertes Projektvolumen von € 710.000,--, wobei festgehalten wird, dass entsprechend der Stellungnahme des vom Steirischen Fußballverband entsandten Sachverständigenrates dadurch der Projektzweck und -inhalt nicht verändert wird.“*

Im Punkt 4a.2.1 der Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag wurde festgelegt, dass das Beteiligungskapital im Verhältnis zur nachgewiesenen Investition bis zur Erreichung des Höchstbetrages in maximal sechs Tranchen flüssig gestellt werden kann, wobei die letzte Tranche spätestens an dem 24. der Vertragsunterfertigung folgenden Monatsersten zu erfolgen hat. Eine Ersteckung dieser Frist durch den stillen Gesellschafter auf bis zu 60 volle Kalendermonate ist möglich.

Der Sachverständigenrat hat in seiner 8. Sitzung aufgrund der Projektentwicklung bzw. der Entkoppelung der Projektteile Akademie Liebenau und Trainingszentrum Weinzödl nicht nur einer Verlängerung der Frist zur Anforderung der letzten Einlagetranche zugestimmt, sondern der Geschäftsinhaberin auch die Möglichkeit eingeräumt, nach Fertigstellung der Baumaßnahmen im Trainingszentrum Weinzödl noch eine zusätzliche Tranche betreffend den Projektteil Akademie Liebenau abzurechnen.

Die 5. Tranche von € 282.392,-- wurde einstimmig entsprechend den Vertragsbestimmungen festgelegt.

### 9. Sitzung am 8.9.2004

Vom Sachverständigenrat wurde einvernehmlich festgehalten, dass mit der Flüssigstellung der 5.a-Tranche von € 455.045,80 der Projektteil Trainingszentrum Weinzödl abgeschlossen ist. Die Festlegung der Höhe der Tranche erfolgte anhand des Bauzustandsberichtes vom 2.9.2004 bzw. einer Kostenaufstellung des Generalplaners. In dieser Aufstellung wurden die im Vertrag festgelegten maximalen Einlagen je Projektteil um jenen Betrag erhöht, der durch den Entfall der Kosten für den Kunstrasenplatz beim Projektteil Akademie Liebenau eingespart wurde.

Der Landesrechnungshof hat die im Vertrag enthaltene und von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossene Version jener welche Grundlage für die letzten Tranchen der Beteiligung war gegenübergestellt.

Baumaßnahme	Aufstellung laut Nachtragsvereinbarung			Aufstellung bei letzter Tranche	
	präliminierte Kosten	anteilige Berücksichtigung je Projektteil	maximale Einlage je Projektteil bei Verschiebungen	anteilige Berücksichtigung je Projektteil	maximale Einlage je Projektteil bei Verschiebungen
<b>Trainingszentrum Weinzödl</b>					
Aufschließung, Infrastruktur	590.000	175.009	210.011	188.527	226.232
Klubgebäude	2.700.000	800.886	961.063	862.749	1.035.299
Zuschauertribüne	230.000	68.224	81.869	73.494	88.193
Solaranlage	35.000	10.382	12.458	11.184	13.421
Einrichtung Klubgebäude	430.000	127.549	153.059	137.401	164.881
Vorplatz, Zufahrt, Parkplatz etc.	430.000	127.549	153.059	137.401	164.881
Sportanlagen (= Spielfelder)	1.400.000	415.275	498.330	447.352	536.822
Nebenanlagen	120.000	35.595	42.714	38.345	46.014
Flutlichtanlagen f.5 Spielfelder	290.000	86.022	103.226	92.666	111.199
Honorare Planung Bauaufs. etc.	990.000	293.659	352.391	316.342	379.610
Baunebenkosten	60.000	17.798	21.358	19.173	23.008
Reserve	300.000	88.988	106.786	95.861	115.033
Geräte und Maschinen	130.000	38.562	46.274	41.540	49.848
<b>Summe 1</b>	<b>7.705.000</b>	<b>2.285.498</b>	<b>1)</b>	<b>2.462.035</b>	
<b>Trainingszentrum Liebenau</b>					
Neuericht. 1 Kunstrasenfeld	650.000	192.806	352.391	wurde nicht gebaut	wurde nicht gebaut
Sanierung Bestand Spielfelder	320.000	94.920	113.904	102.252	122.702
Laufbahnsanierung	50.000	14.832	17.798	15.977	19.172
Gebäudesanierung	90.000	26.697	32.036	28.759	34.511
Honorare	90.000	26.697	32.036	28.759	34.511
Baunebenkosten	10.000	2.967	3.560	3.196	3.835
Reserve	50.000	14.832	17.798	15.977	19.172
Geräte und Maschinen	100.000	29.663	35.596	31.954	38.345
<b>Summe 2</b>	<b>1.360.000</b>	<b>403.414</b>	<b>1)</b>	<b>226.874</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>9.065.000</b>	<b>2.688.912</b>	<b>1)</b>	<b>2.688.909</b>	

1) Da es sich bei diesen Beträgen um zulässige Verschiebungsgrenzen handelt, sind Summen nicht relevant.

Wie die vorstehende Aufstellung zeigt, wurde zu dem Zeitpunkt als feststand, dass das geplante Kunstrasenfeld im Trainingszentrum Liebenau nicht gebaut wird der jeweils anteilige Beitrag des Landes Steiermark für die einzelnen Projektteile (siehe Spalte „anteilige Berücksichtigung je Projektteil“) erhöht.

**Diese anteiligen Beiträge je Projektteil sind Bestandteil des Vertrages und wurden auch in dieser Höhe von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen.**

Der Sachverständigenrat hat dieser Vorgehensweise zugestimmt, obwohl noch in der vorangegangenen 8. Sitzung festgehalten wurde, dass es „keine Überschreitung der maximalen Einlage je Projektteil geben darf“.

Zitat aus dem Protokoll der 8. Sitzung: „(...) sofern dadurch im Einzelfall die maximale Einlage je Projektteil bei Verschiebungen nicht überschritten wird (...)“.

Auf die Frage, warum entgegen der Nachtragsvereinbarung die maximale Einlage pro Projektteil erhöht wurde und warum die Steiermärkische Landesregierung davon nicht unterrichtet wurde, wurde mitgeteilt:

*„Dem von der Regierung beschlossenen Beteiligungsvertrag liegt hinsichtlich der Berechnung der ‚anteiligen Berücksichtigung je Projektteil‘ und damit auch bei der sich daraus errechnenden ‚maximalen Einlage je Projektteil‘ die mathematische Beziehung zu Grunde, dass je Projektteil bei seiner Realisierung ein Anteil an der maximalen Gesamteinlage zugeordnet ist. Fällt nun ein Projektteil zur Gänze weg (wie hier der Kunst-rasenplatz in Liebenau), so verändert sich automatisch die ‚anteilige Berücksichtigung je Projektteil‘ und damit auch die sich daraus errechnende ‚maximale Einlage je Projektteil‘, da ja nun eine geringere Gesamtsumme der ‚präliminierten Kosten‘ je Projektteil der (gleich hohen) maximalen Gesamteinlage gegenübersteht. Da die Beurteilung der Zulässigkeit von Veränderungen gemäß dem beschlossenen Modell zur Bemessung des Beteiligungskapitals im Sinne des gegenständlichen Vertrages dem Sachverständigenrat zukommt, und da die aus dem sachlich notwendigen Wegfall eines Projektteiles resultierenden Veränderungen der Anteile je Projektteil lediglich die mathematische Konsequenz dieser fachlichen Änderung unter Wahrung des Gesamtkonzeptes darstellen, war eine diesbezügliche Befassung der Steiermärkischen Landesregierung nicht erforderlich, ganz im Gegensatz zur Änderung der Auszahlungsmodalitäten der letzten Tranche in Richtung Akontierung, bei der ein diesbezüglicher Beschluss eingeholt worden ist.“*

**Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass sich die maximale Einlage je Projektteil durch Verschiebungen (laut Nachtragsvereinbarung) erhöht hat und dies vom Sachverständigenrat ohne Deckung im Vertrag beschlossen wurde. Diese Veränderung hätte aber eine Vertragsanpassung notwendig gemacht, die wiederum einen Beschluss der Landesregierung erfordert hätte. Dadurch kam es zu einer Verschiebung der Einlage des Landes von der Akademie Liebenau zum Trainingszentrum Weinzödl von rund €189.300,--.**

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider in der Anlage ab Seite 79.*

Im Gegensatz zur Vorgehensweise des Sachverständigenrates sieht Punkt 4a.1.1 der Nachtragsvereinbarung vor, dass sich die Vertragsparteien **zur aliquoten Reduktion der Einlage** verpflichten, wenn im Rahmen der Prüfung der Unterlagen eine Einschränkung des Projektvolumens festgestellt wird.

**Die Änderung der Mittelaufteilung wurde, soweit aus den Protokollen ersichtlich, vom Sachverständigenrat nicht behandelt und auch keine Reduktion der Einlage vorgenommen.**

Die Antwort der FA12C auf die Frage, wie hoch die tatsächliche Investitionssumme am Standort HIB Liebenau (laut Nachtragsvereinbarung €1,360.000,--) ist und ob die

Steiermärkische Landesregierung über eine etwaige Reduktion der Investitionskosten informiert wurde, lautete:

*„Wie aus dem Abrechnungsblatt zur 5.a-Tranche hervorgeht, sind die Maßnahmen am Standort HIB Liebenau aufgrund der aus fachlichen Gründen (Prüfung durch den Sachverständigen des Steirischen Fußballverbandes) erfolgten Streichung des Kunstrasenfeldes am Standort Liebenau mit € 710.000,-- zu bewerten. Die Streichung der Position Kunstrasenfeld erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass aus trainingsphysiologischen Gründen für den Akademie-Trainingsbetrieb seitens des Steirischen Fußballverbandes vorgeschlagen worden war, nur auf Naturrasen zu trainieren. Für Ausnahmefälle stünden der Kunstrasenplatz des Steirischen Fußballverbandes in der Herrgottwiesgasse sowie der Kunstrasenplatz in Weinzödl ohnedies zur Verfügung. Weiters wurde bei Prüfung der Planungen der HIB Liebenau festgestellt, dass die Sanierung der Laufbahn zum damaligen Zeitpunkt nicht realisiert wurde, weshalb sich die Schätzkosten um € 50.000,-- auf € 660.000,-- verringerten. Weiters wurde seitens des GAK festgehalten, dass die Reservemittel nicht am Standort Liebenau eingesetzt werden würden. Somit ergab sich ein Volumen von € 620.000,--. Die diesbezüglichen Maßnahmen (insbesondere die Sanierung bzw. Neuerrichtung der Naturrasenfelder inkl. Ausstattung und Bewässerung) wurden vom Sachverständigen geprüft. Da der diesbezüglich anerkennbare Förderungswert ohnedies deutlich über dem akontierten Restbetrag lag, erfolgte eine detaillierte Prüfung nicht mehr (da – wie bereits dargestellt – aufgrund der vertraglich festgelegten Abrechnungs- und Anerkennungsmodalitäten eine detaillierte Kostenprüfung nur in den Fällen einer geltend gemachten Überschreitung in festgelegten Positionen notwendig war, und die tatsächliche Realisierung der gegenständlichen Maßnahmen ja vor Ort geprüft worden war).“*

**Es wird festgestellt, dass sich nach den Angaben des Sachverständigenrates durch den Wegfall des Kunstrasenfeldes, der nicht erfolgten Sanierung der Laufbahn und der laut dem Verein nicht benötigten Reservemittel in der Akademie Liebenau die geplanten Kosten von €1,360.000,-- auf €620.000,-- reduziert haben.**

Eine Überprüfung dieser Angaben über die vertragskonforme Verwendung der Einlage des Landes Steiermark für den Standort Liebenau konnte der Landesrechnungshof aufgrund des fehlenden Endberichtes samt detaillierter Schlussrechnung nicht vornehmen.

#### 10. Sitzung am 23.11.2004

Diese Sitzung wurde auf schriftliches Ersuchen des Lieberr GAK einberufen. Die Kopie dieses Ersuchens liegt dem Sitzungsprotokoll bei und begründet die Einberufung der Sitzung wie folgt:

- *„Seit der letzten Sachverständigenrats-Sitzung hat der Lieberr GAK auf ausschließlich eigene Kosten im Areal des BG/BORG Liebenau ein weiteres Rasenspielfeld im Ausmaß von 40 x 80 m errichtet. Der Rasensamen wurde bereits aufgebracht; das Rasenspielfeld wird ab ca. Mai 2005 bespielbar sein.“*

- *5 Kraftgeräte werden noch im Dezember 2004 der Fußballakademie zur Verfügung gestellt werden, sodass ich höflich ersuche, die entsprechenden vertraglichen Vorgaben als erfüllt anzusehen.*
- *Das Hauptspielfeld – Spielfeld 1 – wurde auf Kosten des Liebherr GAK im September vollständig aerifiziert; die Generalsanierung des Spielfeldes 1 und die gleichzeitige Erweiterung von 60 x 90 m auf 70 x 100 m (internationales Normmaß) wurde mittlerweile verbindlich in Auftrag gegeben. Die diesbezügliche Auftragsbestätigung schließe ich diesem Schreiben an; die bereits eingeleitete Baumaßnahme wird im März 2005 – witterungsbedingt – weitergeführt und abgeschlossen werden.*
- *In die Auftragsvergabe wurde auch die Errichtung des vertraglich vorgesehenen Ballfangnetzes für den Platz 1 (zusätzliche Baumaßnahme: Ballfangnetze für die beiden Breitseiten des Sportplatzareals) aufgenommen. Diese Baumaßnahme wird gleichzeitig mit der Generalsanierung des Platzes 1 realisiert werden.*
- *Die von der sportlichen Leitung der Fußballakademie erbetene Schuhwaschanlage wird vereinsintern – ebenfalls witterungsbedingt – längstens bis zum Frühjahr 2005 fertig gestellt sein.*
- *Hinsichtlich der Generalsanierung der Unterkünfte und der Bewässerung des Platzes 1 verweise ich auf die diesbezügliche beiliegende schriftliche Stellungnahme des Direktors der HIB Liebenau.*

*Ausdrücklich halte ich fest, dass all diese beschriebenen Aktivitäten schwerpunktmäßig der Fußballakademie des Liebherr GAK am Standort BG/BORG Liebenau zuzuordnen sind.“*

In einem dem Ersuchen des Liebherr GAK angeschlossenen Schreiben des BG/BORG Liebenau wird bestätigt, dass die Sanierung der Unterkünfte im Internat und die Bewässerung des Spielfeldes 1 von der Schule selbst bzw. vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durchgeführt werden und eine organisatorische und finanzielle Beteiligung des Liebherr GAK nicht notwendig ist.

Mit Regierungsbeschluss vom 13.12.2004 wurde einer Auszahlung des restlichen Beteiligungskapitals von € 194.909,- an den Liebherr GAK vor endgültiger Baufertigstellung der Adaptierungen im Bereich der Akademie Liebenau zugestimmt. Die entsprechenden Arbeiten an den sportlichen Anlagen seien bereits in Auftrag gegeben und teilweise umgesetzt, die Fertigstellung könne aufgrund des bevorstehenden Winters erst im Frühjahr abgeschlossen werden.

**Dem Protokoll der Sitzung des Sachverständigenrates kann nicht entnommen werden, ob er dieser Akontierung der letzten Tranche zugestimmt hat.**

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider in der Anlage ab Seite 79.*

Auf die Frage des Landesrechnungshofes, ob diese vorzeitig ausbezahlte letzte Tranche von € 194.909,-- auch tatsächlich am Standort HIB Liebenau investiert wurde, lautete die Antwort der FA12C:

*„Die Reduzierung der Investitionskosten im Bereich der HIB Liebenau erfolgte im Rahmen der vertraglich festgelegten Toleranzen, da bei einer Überschreitung bei einzelnen Projektteilen bei Einhaltung des Gesamtförderungsvolumens zwingenderweise andere Projektteile kostenmäßig gekürzt werden müssen. Aufgabe des Sachverständigenrates war es, bei solchen Überschreitungen und damit zusammenhängenden Kürzungen an anderer Stelle zu prüfen und Sorge zu tragen, dass das inhaltliche Gesamtkonzept der vertraglich festgestellten Maßnahmen erhalten bleibt. Da aus fachlichen Gründen der Kunstrasenplatz am Standort Liebenau entfiel, konnten die entsprechenden Mittel ohne Änderung der vertraglichen Rahmenbedingungen und ohne Änderung des gesamt gesehenen Verwendungszweckes zur Bedeckung einzelner Kostenüberschreitungen am Standort Weinzödl rechnerisch herangezogen werden.*

*Grundsätzlich ergibt sich die Antwort aus dem vorstehend Gesagten. Hinsichtlich der ausgewiesenen Honorare für die Planung ist festzuhalten, dass diese naturgemäß bereits zu einem früheren Zeitpunkt angefallen und daher entsprechend berücksichtigt worden sind.“*

#### 11. Sitzung am 5.9.2005

Nach Ansicht des Vertreters des Liebherr GAK sind zum Zeitpunkt der 11. Sitzung bis auf die Schuhwaschanlage sämtliche vertragliche Verpflichtungen des Liebherr GAK auf Basis des Vertrages mit dem Land Steiermark als erfüllt anzusehen. Es wurde vereinbart, dass das Sachverständigenratsmitglied für bauliche Angelegenheiten allen Mitgliedern einen Endbericht vorlegen wird. Übereinstimmend wurde daher festgehalten, dass bei Vorlage eines positiven Endberichtes die vertraglichen Verpflichtungen des Liebherr GAK die Trainingszentren betreffend als erfüllt anzusehen sind.

Es wurde der Beschluss gefasst, dass nach der Übermittlung eines positiven Endberichtes an die Sachverständigenratsmitglieder der Sachverständigenrat "Liebherr GAK Trainingszentrum" automatisch aufgelöst wird.

Der Endbericht des für bauliche Angelegenheiten zuständigen Mitgliedes des Sachverständigenrates lautet:

*„Nach einer Begehung in der HIB Liebenau bezüglich der Fertigstellungsarbeiten an der Schuhwaschanlage wird festgestellt, dass alle vertragsrelevanten Baumaßnahmen seitens des Liebherr GAK im Trainingszentrum GAK-Nord in Weinzödl sowie auch in der HIB Liebenau fertig gestellt wurden. Somit sind alle Förderungsvereinbarungen als erfüllt anzusehen.“*

## 2.5 Herstellungskosten

Der Landesrechnungshof ersuchte den Leiter der FA12C und einzelne Mitglieder des Sachverständigenrates um Bekanntgabe der Kosten für die

- zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen am Standort Weinzödl und die
- Eigen- und Sponsorleistungen im Bereich Liebenau.

Die Antwort lautete: „Diese Maßnahmen sind bei der Berechnung des für die Auszahlung des Beteiligungskapitals relevanten Wertes eingeflossen. Aufgrund der Zuordnungen, insbesondere im Bereich der Aufschließung und Infrastruktur, die in den Ausführungen vom Controller nicht einbezogen waren, lässt sich hier der Herstellungswert mit zumindest € 1 Mio. abschätzen.“

Und weiters: „Im Bereich Liebenau wurden geschätzte Substanzwerte im Ausmaß von ca. € 620.000,- im Wesentlichen durch Eigenleistung erbracht.“

Aus der von der internen Projektkontrolle vorgelegten Stellungnahme vom 23.2.2009 wurden die abgerechneten Kosten Weinzödl und die Eigen- und Sponsorleistung Weinzödl (jeweils lt. Angaben der internen Projektkontrolle) für die nachstehende Kostendarstellung herangezogen.

Zuordnung der Kostentragung für GAK Trainingszentrum Weinzödl und der GAK Akademie Liebenau				
Herstellungskosten	brutto	netto	Gesamt brutto	Gesamt netto
abgerechnete Kosten Weinzödl (lt. interner Projektkontrolle)	6.502.605,66	5.418.838,05		
Eigen- und Sponsorleistung Weinzödl (lt. interner Projektkontrolle)	1.834.829,29	1.529.024,41		
zusätzliche, nicht in den "abgerechneten Kosten Weinzödl" enthaltene Infrastrukturmaßnahmen lt. SV-Rat	1.000.000,00	833.333,33		
<b>gesamt Weinzödl</b>			9.337.434,95	7.781.195,79
Eigen- und Sponsorleistung Liebenau lt. Angaben Sachverständigenrat	620.000,00	516.666,67		
<b>gesamt Liebenau</b>			620.000,00	516.666,67
<b>Herstellungskosten insgesamt</b>			9.957.434,95	8.297.862,46
Beteiligung Land		2.180.190,00		
Beteiligung Land Infrastruktur		508.710,00		
<b>Beteiligung Land gesamt</b>				2.688.900,00
Beteiligung Stadt Graz		2.180.190,00		
Beteiligung Stadt Graz Infrastruktur		581.382,00		
<b>Beteiligung Stadt Graz gesamt</b>				2.761.572,00
GAK Eigenleistung und Sponsorlös Weinzödl	1.834.829,29	1.529.024,41		
GAK Eigenleistung und Sponsorlös Liebenau	620.000,00	516.666,67		
<b>Eigenleistung und Sponsorlös gesamt (lt. interner Projektkontrolle bzw. SV-Rat)</b>				2.045.691,08
<b>errechneter Differenzbetrag</b>				801.699,38

Wie der errechnete Differenzbetrag von ca. € 801.700,- zwischen den „Herstellungskosten insgesamt“ abzüglich den Beteiligungen des Landes Steiermark und der Stadt

Graz bzw. den Eigenleistungen und Sponsorserlösen des GAK ausgeglichen wurde, kann anhand der verfügbaren Unterlagen nicht geklärt werden.

**Diese bekannt gegebenen Beträge bilden die Grundlage der dargestellten Herstellungskosten. Eine Verifizierung der genannten Beträge wäre nur durch eine umfassende Gebarungskontrolle bzw. eine eingehende Überprüfung der Bauabrechnung mittels der (beschlagnahmen) Originalrechnungen möglich.**

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider in der Anlage ab Seite 80.*

Mit Schreiben vom 29.1.2009 wurde der Masseverwalter der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. gebeten, folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Bauschlussrechnung einschließlich aller Einzelrechnungen und der dazugehörigen Zahlungsnachweise.
- Alle Bankauszüge des laut Nachtragsvereinbarung gesondert einzurichtenden Bankkontos.
- Auflistung aller bewerteten Sponsorleistungen.
- Auflistung aller bewerteten Eigenleistungen.
- Alle Unterlagen über durchgeführte Vergabeverfahren.

Bezugnehmend auf dieses Schreiben teilte der Masseverwalter mit, dass die „Bauschlussrechnung sowie ein Großteil der Bankauszüge beschlagnahmt wurden“.

## **2.6 Berechnung der „Eigenleistungen“ des GAK**

Der Anhang des Schreibens der internen Projektkontrolle vom 23.2.2009 enthält eine Übersicht über die Eigenleistungen des GAK beim Bauvorhaben Trainingszentrum Weinzödl.

In dieser Kostenaufstellung werden pro Leistungsvergabe die anteiligen Eigenleistungen des GAK angeführt.

**Die Höhe des jeweiligen Anteilsbetrages des GAK kann aufgrund der nicht zur Verfügung stehenden Ausschreibungs- und Abrechnungsunterlagen derzeit nicht bestätigt werden.**

Bei der Durchsicht der Kostenaufstellung sind u. a. nachstehende Fakten aufgefallen:

Die „tatsächliche Abrechnungssumme“ (das ist der laut interner Projektkontrolle tatsächlich an den Auftragnehmer ausbezahlte Betrag) ist in einigen Fällen wesentlich

geringer als der bereits um die gewährten Nachlässe verringerte „Auftragswert netto inklusive Sondervereinbarungen“.

Dies könnte bedeuten, dass sich auch der tatsächliche Auftrag verkürzt hat und deshalb auch die den Eigenleistungen zugerechneten Nachlässe zu verringern sind.

Als Beispiel sei folgende Abrechnung der Leistungsvergabe „Zimmermeisterarbeiten“ angeführt:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Auftragswert netto inkl. NL	Auftragswert netto inkl. Sondervereinbarungen	Eigenleistung GAK	tatsächliche Abrechnungssumme	Differenz (2) bis (4)
56.766,45	274.724,55	82.041,90	169.153,86	105.570,69

Bei Berücksichtigung eines allfällig verminderten Auftragswertes von über 38 % hätte sich auch die „Eigenleistung GAK“ um denselben Prozentsatz verringern müssen.

Auch wurden gewährte Skonti den Eigenleistungen zugerechnet. Usancengemäss wird der in Prozenten ausgedrückte Preisnachlass, der bei fristgerechter Zahlung vom Rechnungsbetrag abgezogen werden kann, jedem Kunden gewährt. **Der Landesrechnungshof ist daher der Ansicht, dass diese Beträge nicht den Eigenleistungen zuzurechnen sind.**

Bei Honorarkosten von insgesamt € 1.089.849,-- wurden € 419.149,-- als Eigenleistungen des GAK ausgewiesen und stellen somit den größten Anteil an Eigenmitteln dar. Dazu ist noch anzumerken, dass diese Leistungen frei beauftragt und die Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber nicht eingehalten wurden.

Bei der Leistungsvergabe über die Aufschüttung eines Sprinthügels mit einem (geschätzten?) Auftragswert von € 75.000,-- wurde dieser als „Eigenleistung GAK“ dem Projekt zugerechnet. Ob diese Arbeiten tatsächlich durchgeführt werden mussten oder dazu das bereits vorhandene Aushubmaterial verwendet wurde, konnte – wie bereits mehrmals festgestellt – aufgrund fehlender Unterlagen nicht geprüft werden.

Auch die nachgesehenen Kanalanschlusskosten der Stadt Graz in Höhe von € 51.092,00 wurden laut Aufstellung der internen Projektkontrolle als Eigenleistung GAK verbucht.

## 2.7 Schlussrechnung Bauvorhaben Trainingszentrum Weinzödl

Am 8.4.2009 langte eine Darstellung des mit der Generalplanung und Örtlichen Bauaufsicht beauftragten Architekturbüros betreffend das Bauvorhaben Trainingszentrum Weinzödl ein.

Entsprechend diesem Schreiben setzt sich das Bauvorhaben aus folgenden Teilbereichen zusammen:

### **Auftragsbereich Örtliche Bauaufsicht (Hochbau, Einrichtung):**

Dem obigen Schreiben sind Kopien (keine Originale) von Schlussrechnungen einzelner Auftragnehmer beigelegt, aus denen jedoch wegen fehlender Massenermittlungen und Aufmaßblätter die erbrachten Leistungen nicht hergeleitet werden können. Diese Schlussrechnungen wurden auf „Rechnungsprüfblättern“ durch den Generalplaner bestätigt. Die Belege enthalten jedoch den Hinweis *„Die anweisbaren Beträge sind vor Überweisung nochmals zu prüfen“* bzw. fehlen die Unterschriften der internen Projektkontrolle und des Auftraggebers der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H.

### **Auftragsbereich Fachplanung „Außen- und Sportanlagen“:**

Für diese Planungen wurden nicht unterschriebene Kopien von Schlussrechnungen einzelner Auftragnehmer nachgeliefert. Aus diesen können jedoch, genau wie im Auftragsbereich Örtliche Bauaufsicht, die erbrachten Leistungen nicht hergeleitet werden.

### **Schnittstelle „Eigenleistungen GAK“:**

Über die Eigenleistungen wurden keine Nachweise beigelegt. Im o. a. Schreiben wird angeführt, dass *„diese Belege nur über Bauherr-Buchhaltung und Bauherr-Projektarchiv verfügbar“* sind. Diese Belege sind, wie schon erwähnt, von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt.

Zusammenfassend wird in diesem Schreiben festgestellt:

- *„Aus o. a. Gründen ist ersichtlich, dass somit über das Projektarchiv [Name des Generalplaners vom Landesrechnungshof anonymisiert] keine vollständige Zusammenstellung aller Schlussrechnungen verfügbar ist, sondern nur im Bearbeitungsbereich [Name des Generalplaners vom Landesrechnungshof anonymisiert] bis Baufertigstellung und Übergabe dokumentiert ist.“*
- *Weitere Zusammenstellungen/Komplettierungen müssen über die Bearbeitungsbereiche [Name des Fachplaners für Außen- und Sportanlagen vom Landesrechnungshof anonymisiert] und Bauherr GAK erfolgen.“*

Weiters wird im Schreiben darauf hingewiesen, dass

- *„eine komplett gefertigte Zusammenstellung aller Schlussrechnungen und –prüfungen somit an sich nur über Controller verfügbar ist.*
- *Auf Anfrage an Controller hat dieser die Rechnungsoriginale und –prüfungen mit Controller-Vermerk an AG GAK zur weiteren Erledigung und AG-Archivierung weitergeleitet.*
- *Somit Gesamtzusammenstellung Rechnungen u. Prüfungen (Originaldokumente) nur in Projekt-Archiv verfügbar bzw.*
- *laut Informationsstand Nachfrage derzeit nicht verfügbar, da beschlagnahmt.“*

**Mangels vorliegender Schlussrechnung für den Bau des Trainingszentrums Weinzödl bzw. der vom Staatsanwalt beschlagnahmten Unterlagen konnte der Landesrechnungshof eine eingehende Überprüfung der tatsächlichen Baukosten nicht vornehmen.**

## **2.8 Herstellungs- und Zerschlagungswert**

**Herstellungskosten** sind Aufwendungen, die im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Herstellung eines Gebäudes anfallen.

Die Herstellungskosten des GAK Trainingszentrums Weinzödl betragen laut der von der internen Projektkontrolle vorgelegten „Kostenverfolgung Eigenleistung GAK“ €6,502.605,66 brutto zuzüglich der zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen (mitgeteilt vom Sachverständigenrat) von €1 Mio. und zuzüglich der bewerteten Eigenleistungen von €1,834.829,29.

**Dies ergibt errechnete Herstellungskosten für das als Superädifikat errichtete Trainingszentrum von €9,337.434,95.**

Der **Zerschlagungswert (Verkehrswert)** hingegen wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Begutachtung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstückes oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Bei Vorliegen einer Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts wird unternehmensrechtlich vom Prinzip der Unternehmensfortführung zur Bewertung der Aktiva und Passiva gemäß § 201 Abs. 2 Z. 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB) abgegangen. Es sind die Zerschlagungswerte der einzelnen Vermögensgegenstände in Ansatz zu bringen. **Der Anlagenwert des Superädifikates in der letztgültigen Bilanz der**

**GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. konnte nicht festgestellt werden, da die dafür erforderlichen Unterlagen dem Landesrechnungshof nicht zur Verfügung standen.**

Laut Bericht des Masseverwalters zur Berichts- und Prüfungstagsatzung vom 16.4.2007

*„(...) ist mit größter Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass im Falle einer Verwertung wegen Zerschlagung des Unternehmens kein Erlös aus der Verwertung der Liegenschaft für die GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. bzw. die Masse übrig bleiben würde (...).“*

### **3. VERGABEVORSCHRIFTEN**

#### **3.1 Grundlagen**

##### **3.1.1 Begriff „öffentlicher Auftraggeber“**

Die Bauvorhaben Liebenau und Weinzödl wurden von der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. errichtet und von der öffentlichen Hand (Land Steiermark und Stadt Graz) zu mehr als 50 % finanziert.

Die Gesellschaft ist daher aus vergaberechtlicher Sicht wie ein öffentlicher Auftraggeber zu behandeln und unterliegt allen vergaberechtlichen Vorschriften für öffentliche Auftraggeber im geprüften Zeitraum.

Am 23.11.2001 nahm die Abteilung Verfassungsdienst auf eine Anfrage der für die Abwicklung verantwortlichen Fachabteilung, ob bei dem Bau des Trainingszentrums Weinzödl die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, wie folgt Stellung:

*„Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass gemäß § 12 Abs. 5 StVerG Bauaufträge (...) [Anmerkung des Landesrechnungshofes: hier Sporteinrichtungen] auch dann dem Vergabegesetz unterliegen, wenn sie von anderen als öffentlichen Auftraggebern vergeben wurden, aber von öffentlichen Auftraggebern zu mehr als 50 v.H. finanziert oder direkt gefördert werden. Ist die Förderung dem Bauvorhaben gewidmet, muss sich der mit der Abwicklung betraute Private wie ein öffentlicher Auftraggeber behandeln lassen, das heißt er unterliegt in vollem Umfang den Regeln für das öffentliche Auftragswesen.“*

Dieser Stellungnahme entsprechend wurde in der Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftervertrag zwischen der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. und dem Land Steiermark vom 31.3.2003 unter Punkt 4a.4.6 festgelegt:

*„Alle Ausschreibungen und Vergaben von Leistungen im Zusammenhang mit dem Projekt gemäß Punkt 4a.1.1 [Anmerkung des Landesrechnungshofes: die Errichtung des Trainingszentrums Weinzödl bzw. der Ausbau des Trainingszentrums der GAK-Akademie in Graz-Liebenau] sind unter Einhaltung der Vergabevorschriften für das Land Steiermark und der ÖNORMEN A 2050, A 2060 und B 2110 vorzunehmen.“*

##### **3.1.2 Anzuwendende Vergabevorschriften**

Für den Zeitraum 1.1.2001 bis einschließlich 30.6.2003 war das für Vergaben des Landes Steiermark, der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebliche Steiermärkische Vergabegesetz 1998 (StVergG) einzuhalten.

An seine Stelle trat mit 1.7.2003 das Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG) als bundesweit einheitliches Vergabegesetz, welches am 1.2.2006 durch das derzeit gültige BVergG 2006 abgelöst wurde.

Es war daher zunächst zu klären, welche Aufträge im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung der beiden Trainingszentren dem StVergG bzw. dem BVergG unterlagen.

Entsprechend einem Informationsschreiben des Generalplaners an den Sachverständigenrat vom 8.7.2003 erfolgten die Vergabe der Generalplanung und die Bekanntmachung der Ausschreibungen für die Erd- und Fundamentierungsarbeiten des Trainingszentrums Weinzödl noch vor dem 1.7.2003. Sie unterlagen daher den Vorschriften des StVergG.

Die Ausschreibungen für den Rohbau, die Haustechnik und die Einrichtung des Verwaltungsgebäudes des Trainingszentrums Weinzödl wurden erst nach dem 1.7.2003 bekannt gemacht und unterlagen damit den Vorschriften des BVergG.

### 3.1.3 Fehlende Unterlagen

Von der geprüften Stelle konnten keine Bezug habenden Unterlagen für die Auftragsvergaben im Zusammenhang mit den beiden Trainingszentren vorgelegt werden.

In einem Besprechungsprotokoll der FA12C vom 23.4.2008 mit einem Erhebungsbeamten des Landespolizeikommandos Steiermark wird in diesem Zusammenhang u. a. festgehalten:

*„Nachstehende Unterlagen betreffend das Trainingszentrum in Weinzödl sind chronologisch dem Ermittlungsbeamten ... vorzulegen:*

- *Protokolle aller Sachverständigenratssitzungen einschließlich aller angeforderten und vorgelegten **bezughabenden Projektunterlagen***
- *Vorlage der Stellungnahme des Architekten zum Projekt ‚Trainingszentrum‘ (Abschlussbericht).“*

In einer Anfrage des Landesrechnungshofes an den Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. teilte dieser u. a. mit, dass von der Staatsanwaltschaft *‚die Bauschlussrechnung‘ beschlagnahmt wurde und sich nur noch gewisse ‚Bauordner‘ in den Räumlichkeiten seiner Kanzlei befinden, die zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen“.*

Bei der darauf erfolgten Einsichtnahme des Landesrechnungshofes in der Kanzlei konnten die gesuchten Projektunterlagen bzw. die zitierte Bauschlussrechnung nicht vorgefunden werden.

**Aufgrund der fehlenden Unterlagen konnten die Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung der beiden Trainingszentren daher nicht geprüft werden.**

Aus der Unterlage „Kostenverfolgung Eigenleistung GAK“, datiert vom 20.6.2007, erstellt von der internen Projektkontrolle des Bauvorhabens, kann zumindest bei den beiden nachstehend angeführten Leistungsvergaben ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden.

Beispielsweise führte die Leistung „**Erdbau und Fundamente**“ – entsprechend dieser Unterlage – nicht der Bestbieter aus, sondern eine andere Firma (später als „Eigenleistung GAK“ verbucht). Gemäß § 29 Abs. 1 StVergG ist die Weitergabe eines gesamten Auftrages unzulässig.

Die Vergabe der **Leistungen für die Generalplanung samt Örtlicher Bauaufsicht** erfolgte direkt.

Diese Auftragsvergabe ist als prioritärer Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 10 Abs. 4 des StVergG zu bewerten. Laut Kostenaufstellung vom 20.6.2007 wurden die Leistungen für die Generalplanung und der Örtlichen Bauaufsicht um insgesamt € 906.100,-- angeboten.

**Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es sich bei der Vergabe der Generalplanerleistungen samt Örtlicher Bauaufsicht um einen Dienstleistungsauftrag im Oberschwellenbereich handelt. Gemäß § 82 Abs. 1 StVergG ist die beabsichtigte Vergabe dieser Leistungen im Wege eines offenen oder eines nicht offenes Verfahrens öffentlich bekannt zu machen.**

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider in der Anlage ab Seite 80.*

**Die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen wäre sicherzustellen gewesen.**

## 4. HAFTUNGSÜBERNAHME

Am 18.4.2006 ersuchten die Vertreter der Bundesligavereine Liebherr GAK und Sturm Graz um eine finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit den damals laufenden Lizenzierungsverfahren betreffend die Spielsaison 2006/2007.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Senat 5 der Österreichischen Fußball-Bundesliga festgestellt, dass *„die derzeit vorliegenden Unterlagen nicht die Erfüllung der definierten Mindestanforderungen und Auflagen nachweisen und auf Basis des derzeitigen (Zwischen-)Status eine Lizenzerteilung nicht möglich ist.“*

Seitens der Verantwortlichen des Vereines wurde für eine Unterstützung die Umsetzung eines längerfristigen Sanierungsprogramms (fünf Jahre) in Aussicht gestellt. Basis eines solchen Programms war aber die Sicherstellung des Spielbetriebes und eine Teilnahme an der Bundesliga. Nach Angaben des Vereines waren zur Sicherung der Lizenzierung für die Bundsligaspielsaison 2006/2007 zusätzlich aufzubringende Finanzmittel von rund € 1,2 Mio. notwendig.

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit einem Grundsatzbeschluss vom 25.4.2006 einer Haftungsübernahme für den Liebherr GAK in der Höhe von € 1,2 Mio. zugestimmt. Die Bedeckung erfolgte durch noch nicht ausbezahlte Beteiligungsmittel (nicht Beteiligungsmittel Liebherr GAK) und durch Vorziehen der Bundesligaförderung und der Nachwuchsförderung bis zur Spielsaison 2009/2010.

Als Voraussetzungen für eine Haftungsübernahme waren folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Zur Absicherung des Sanierungsprogramms ist ein Kontrollgremium einzurichten.
- Die Haftungsübernahme erfolgt erst, wenn ein positives Ergebnis des Lizenzierungsverfahrens vorliegt.
- Die letztgültige testierte Bilanz und die laufende Gebarung müssen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden.
- Von diesem Wirtschaftsprüfer muss ein aktueller Finanzstatus erstellt werden.
- Vom Verein muss ein Fünfjahresplan zur Konsolidierung der Finanzen erstellt werden, dessen Realisierbarkeit vom bestellten Wirtschaftsprüfer bestätigt sein muss.
- Der über die Haftungsübernahme zwischen Land Steiermark, Bundesligaverein und Kapitalgeber auszuverhandelnde Haftungsvertrag wird von den zuständigen Organen der beteiligten Parteien verbindlich beschlossen und genehmigt.

Am selben Tag wurde mit Schreiben der FA12C eine Grazer Steuerberatungsgesellschaft beauftragt, für das Land Steiermark eine Prüfung der vom Verein vorgelegten Unterlagen betreffend das laufende Geschäftsjahr und eine mittelfristige Fortbestehensprognose durchzuführen sowie den wirtschaftlichen Ist-Zustand des Vereines unter Zuhilfenahme der Feststellungen des Wirtschaftsprüfers des Vereines festzustellen.

Diese Prüfungen ergaben – laut Regierungsvorlage zum entsprechenden Beschluss des Landtages Steiermark –, dass der Spielbetrieb unter Berücksichtigung der Landeshaftung gesichert erscheint. Auch hinsichtlich der Realisierung des mittelfristigen Sanierungsprogramms (bis Ende 2010) wurde eine positive Fortbestehensprognose abgegeben.

Allerdings wurde von der Steuerberatungsgesellschaft auch empfohlen, *„diese Konzepte längerfristig als ursprünglich geplant anzulegen und die Vereine dazu zu verpflichten, Jahr für Jahr von Wirtschaftsprüfern erstellte und bestätigte 5-Jahres-Pläne zu erstellen, die jeweils eine positive Fortbestehensprognose beinhalten müssen.“*

Der Landtag Steiermark genehmigte in seiner Sitzung am 4.7.2006 den Abschluss der Verträge bezüglich der Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von €1,2 Mio. zu Gunsten des Liebherr GAK sowie der dafür allenfalls erforderlichen Mittelbereitstellung in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010.

Integrierter Bestandteil des Beschlusses war der Bürgschaftsvertrag, in dem u. a. folgende aufschiebende Bedingungen festgehalten sind:

- Nachweis des für den Kreditnehmer positiven Abschlusses des Lizenzierungsverfahrens der Bundesliga für die Spielsaison 2006/2007.
- Vorlage des mit einem uneingeschränkten Prüfvermerk eines inländischen Wirtschaftsprüfers versehenen Jahresabschlusses per 30.6.2006 sowie einer darauf beruhenden, von diesem Wirtschaftsprüfer bestätigten, positiven Fortbestehensprognose.

Anzumerken ist weiters, dass bereits am 15.5.2006 dem GAK die Lizenz für die Bundesligasaison 2006/2007 erteilt wurde, der Beschluss des Landtages jedoch erst am 4.7.2006 gefasst wurde.

## 4.1 Kontrollbeirat

Eine der Bedingungen zur Haftungsübernahme durch das Land Steiermark war, dass zur Absicherung des Sanierungsprogramms ein Kontrollbeirat eingerichtet wird.

### Mitglieder:

(Vorsitz: ein rechtskundiger Vertreter des Landes Steiermark)

- drei Vertreter des Landes Steiermark
- ein Wirtschaftsexperte (vom Land Steiermark vorgeschlagen)
- ein Vertreter des GAK
- ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungskanzlei des GAK

Insgesamt wurden vier Sitzungen abgehalten, deren Protokolle auszugsweise zitiert werden:

### 1. Sitzung vom 21.12.2006:

- Konstituierung, Feststellung der entsandten Mitglieder, Feststellung der Entscheidungsfähigkeit.
- Bericht des Vertreters des Liebherr GAK über die aktuelle wirtschaftliche Lage und den Stand des Sanierungskonzeptes (Entwicklung der Einnahmen, Budget für nächste Saison, Verbindlichkeiten des Liebherr GAK).
- Diskussion der weiteren Vorgangsweise, wie Kostenreduktion, Besicherung des negativen Eigenkapitals, Abdeckung der Kreditraten, kein weiteres finanzielles Engagement des Landes möglich. Hinsichtlich des bevorstehenden Lizenzierungsverfahrens wird festgehalten, dass unter Maßgabe einer entsprechenden Konsolidierung der Eigenkapitalsituation ein positiver Abschluss dieses Verfahrens aus Sicht des Liebherr GAK möglich erscheint.

### 2. Sitzung vom 24.1.2007:

- Bericht des Vertreters des Liebherr GAK über die aktuelle wirtschaftliche Lage und Stand des Sanierungskonzeptes: Über die Gründung einer Marketing GmbH soll Kapital in der Höhe von €3,2 Mio. hereingebracht werden (€2,4 Mio. bereits zugesagt), wovon rund €2 Mio. zur Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten und ca. €1 Mio. zur Sicherung des Spielbetriebes Verwendung finden soll. Die bestehenden Altlasten werden zur Gänze abgedeckt, da alle von den Vorstandsmitgliedern und anderen Personen behafteten Kredite von diesen in eine private Zahlungsverpflichtung übernommen werden.

Weitere Punkte des Berichtes waren:

- Budget der Spielsaison 2007/2008.
- Festgehalten wurde, dass in der Vorstandssitzung des Vereines darüber Einigkeit herrschte, dass keine Entschuldung über eine Insolvenz des Vereines angestrebt wird.
- Dass die Strategie im Rechtsstreit mit einer Firma geändert werden soll, wobei letzte Zielsetzung ein Vergleich ist.
- Nach eingehender Diskussion wird der Fristerstreckung zur Zahlung der ersten Rate gemäß Kreditvertrag zugestimmt, wenn die in der Zwischenzeit anfallenden Zinsen vom Liebherr GAK beim Kreditinstitut eingezahlt werden.
- Bericht des Vorsitzenden über die bisher erfolgten Maßnahmen: Vorgeschlagen und vereinbart wird eine Fristerstreckung bis 2.3.2007.
- Diskussion der weiteren Vorgangsweise und Beschlussfassung: Der Antrag des Liebherr GAK auf Erstreckung der Frist zur Zahlung der ersten Rate gemäß Kreditvertrag und Bürgschaftsanbot wird im Kontrollbeirat einstimmig angenommen. Seitens des Liebherr GAK werden weitere Schritte zur Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere zur Sicherstellung des noch offenen Betrages, für die Gründung einer Marketing GmbH zu setzen sein.

### 3. Sitzung am 28.2.2007:

Der Vertreter des Liebherr GAK teilt mit, dass am 26.2.2007 beim Landesgericht Graz der Konkursantrag wegen einer ausständigen Forderung eingebracht wurde. Eine Rücksprache mit dem Gläubiger hat ergeben, dass die Zurücknahme des Konkursantrages bei Zahlung der aushaftenden Summe im Rahmen eines Zwangsausgleiches angesichts des angedrohten Widerrufs einer bereits ausgebuchten Verbindlichkeit als nicht realistisch beurteilt wird.

Nächste Schritte sind:

- Konkursantrag vom Liebherr GAK selbst und gleichzeitig Antrag auf Zwangsausgleich.
- Um das Verfahren zu beschleunigen, Prüfungs- und Zwangsausgleichtagsatzung zusammenlegen (nach Rücksprache mit dem Konkursrichter möglich).
- Im Falle einer Zustimmung aller beteiligten Gläubiger könnte bereits im April der Zwangsausgleich angenommen werden.
- Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens müsste die Lizenzierung beantragt werden.

- Es wird davon ausgegangen, dass die Haftung des Landes in Anspruch genommen wird. Das Land Steiermark wird diese Forderung beim Insolvenzverfahren anmelden.

#### 4. Sitzung am 10.4.2007:

Ziel des Liebherr GAK ist es nach wie vor, am 19.4.2007 einen Zwangsausgleich zu erreichen. Die Frist zur Anmeldung von Forderungen läuft am 10.4.2007 ab. Der Antrag wird auf eine Quotenzahlung von 15 % sofort und 5 % zu einem späteren Zeitpunkt lauten.

Es wurde die Frage erörtert, inwieweit zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerkes durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer am 29.9.2006, der letztendlich zur Haftungsübernahme durch das Land Steiermark führte, bereits Umstände bekannt waren, die zur Insolvenz des Liebherr GAK führten. Eine schriftliche Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers, warum es trotz uneingeschränkter Bestätigungsvermerkes gemäß § 274 Abs. 2 HGB zur Einleitung des Insolvenzverfahrens gekommen ist, liegt vor.

## **4.2 Zahlungsverpflichtung aus der übernommenen Haftung**

Von der übernommenen Haftung von maximal € 1,2 Mio. wurde im Zuge der ersten Insolvenz des Vereines Liebherr GAK ein Betrag von € 1.197.429,21 in Anspruch genommen. Dieser Betrag wurde im Insolvenzverfahren als Forderung angemeldet. Das Land Steiermark bekam die Hälfte der Quote in der Höhe von € 119.742,92 zugesprochen.

Im zweiten Insolvenzverfahren wurde vom Land Steiermark der verbleibende Betrag von € 598.714,60 als Forderung angemeldet. Nach der erfolgten Zustimmung zum „strukturierten“ Zwangsausgleich wurde von der angemeldeten Forderung noch ein Betrag von € 37.435,73 ausbezahlt.

**Demnach verblieb ein vom Land Steiermark übernommener Haftungsbetrag von € 1.040.250,56, der mittlerweile gegenüber dem seinerzeitigen Wirtschaftsprüfer des Liebherr GAK im Wege einer Schadenersatzklage gerichtlich geltend gemacht worden ist.**

## **5. DARLEHEN**

### **5.1 Abteilung 15 – Wohnbauförderung**

Von der A15 wurden im abgefragten Zeitraum an den Liebherr GAK bzw. an die GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. je ein Darlehen gewährt.

#### **5.1.1 Solare Warmwasserbereitungsanlage**

Für die Errichtung einer solaren Warmwasserbereitungsanlage mit Raumheizungsunterstützung wurde der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. ein Darlehen in der Höhe von € 30.000,-- aus der Sonderförderung – Ortserneuerung gewährt.

Zur Gewährung dieser Förderung ist in den dafür gefassten Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung Folgendes bestimmt:

*„Diese Ortserneuerungsförderung wäre auf Antrag natürlichen und sonstigen juristischen Personen in Form von Darlehen mit einer 50-jährigen Laufzeit, einer jährlichen Verzinsung von 1 % und Endfälligkeit nach Vorlage der Projektunterlagen sowie nach Baufortschritt zu gewähren, wobei auf diese Förderung kein Rechtsanspruch besteht.“*

Ein unterfertigter Schuldschein liegt vor. Weiters liegt eine technische Stellungnahme der A15 vor und stellt anerkennbare Gesamtbaukosten von € 51.000,-- fest. Die Auszahlung des gesamten Förderbetrages erfolgte am 20.9.2004 nach Vorlage von saldierten Rechnungen über die Errichtung der solaren Warmwasserbereitungsanlage.

#### **5.1.2 Sport-, Natur- und Freizeitpark (Trainingszentrum)**

Mit der Förderungszusicherung vom 31.5.2002 wurde dem Liebherr GAK eine Sonderförderung für die Errichtung eines Trainingszentrums in der Höhe von € 363.364,-- gewährt. Gemäß dem Schuldschein verpflichtet sich der Schuldner, das angeführte Darlehen mit einer einjährigen Laufzeit sowie einer jährlichen Verzinsung von 1 % und Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Tatsächlich ausbezahlt wurden in der Zeit vom 11.9.2002 bis 15.5.2003 aufgrund vorgelegter Rechnungen sechs Raten in der Höhe von zusammen € 155.000,--. Dieser Betrag wurde auch fristgerecht zurückbezahlt. Wie einem Vermerk im Förderakt zu entnehmen ist, wurden, da es sich nur um eine Teilauszahlung handelte, von der Landesbuchhaltung – Darlehensverrechnung keine Zinsen verrechnet. Es war daher nur der ausbezahlte Betrag von € 155.000,-- zurückzuzahlen.

**Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass die Grundsatzbeschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung zur Sonderförderung – Ortserneuerung eine Zwischenfinanzierung nicht vorsehen.**

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner in der Anlage ab Seite 74.*

## 6. FÖRDERUNGEN

Seit 2001 wurden von verschiedenen Abteilungen bzw. Fachabteilungen des Landes Steiermark folgende Förderungen an den „GAK“ ausbezahlt:

Förderübersicht				
Förderdatum / Datum des RSB	Förderempfänger	Fördertitel	Dienststelle*	Betrag
05.06.2001	Liebherr GAK	Bundesligaförderung 2000/2001	FA12C	58.138,27
05.07.2001	Elterngemeinschaft GAK	Internat. Fußballturnier in Italien	FA12C	1.090,00
12.07.2001	Liebherr GAK	Bundesligaförderung 2000/2001	FA12C	29.069,13
08.08.2001	Liebherr GAK	Sportförderung - Nachwuchs	FA12C	36.336,42
06.11.2001	Liebherr GAK	Bundesligaförderung 2001/2002	FA12C	36.336,42
26.11.2001	Liebherr GAK	Flutlichtanlage HIB Liebenau	FA12A	145.345,67
05.12.2001	Liebherr GAK	Jugendförderung	FA12C	72.672,83
17.05.2002	Liebherr GAK	Jubiläum 100 Jahre GAK	FA12C	36.336,00
16.12.2002	GAK Marketing GmbH	Unser Kick heißt Sport - GAK macht Schule	FA8B	15.000,00
17.12.2002	Liebherr GAK	Sportförderung - Nachwuchs	FA12C	5.500,00
31.03.2003	GAK Marketing GmbH	Unser Kick heißt Sport - GAK macht Schule	FA6B	15.000,00
15.06.2004	Liebherr GAK	Prämie Meistertitel	FA12C	181.682,00
13.12.2004	GAK Marketing GmbH	Wir bewegen 200 Kinder und Jugendliche	FA8B	20.000,00
13.12.2004	GAK Marketing GmbH	Wirtschaftstank (UEFA Cup Spiel GAK/Alkmaar)	FA10A	3.500,00
13.12.2004	Liebherr GAK Jugend	Internat. Jugend Fußballturnier	FA12C	1.500,00
13.12.2004	GAK StadionbetriebsGmbH	Solaranlage	FA17A	3.080,00
04.04.2005	GAK Marketing GmbH	Fußball Schulsportaktion	FA12C	10.000,00
19.05.2005	Liebherr GAK	Bundesligaförderung 2005/2006	FA12C	70.000,00
23.05.2005	GAK Marketing GmbH	Unser Kick heißt Sport	FA6A	15.000,00
20.06.2005	1.Anhängerclub des GAK	Kleinfußballturnier	FA12C	100,00
11.07.2005	Liebherr GAK	Sportprojekt Sri Lanka	LAD	10.000,00
21.11.2005	1.Anhängerclub des GAK	20-jähriges Bestandsjubiläum	FA12C	1.000,00
28.11.2005	Liebherr GAK	Trainings- und Regenerations-initiativen	FA12C	2.300,00
13.02.2006	Liebherr GAK Jugend	Internat. Weihnachts-Hallenfußballturnier	FA12C	1.500,00
gesamt				770.486,74

\*Angegeben wurde jene Dienststelle, die zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof zuständig war.

**Der Landesrechnungshof trifft zu den gewährten Förderungen folgende grundsätzliche Feststellungen:**

- **In den Jahren 2003 bis 2005 wurden vom Liebherr GAK mehrere Schulaktionen unter dem Projekttitel „Unser Kick heißt Sport – GAK macht Schule“ durchgeführt und bei mehreren Abteilungen des Landes um Förderungen angesucht. Diese Förderungen konnten nicht abgestimmt werden, da die mehrfachen Antragstellungen nicht bekannt waren. Aufgrund der angegebenen Gesamtkosten liegt jedoch keine „Überförderung“ vor.**

- **Mit den Förderwerbern wurden keine Fördervereinbarungen bzw. -verträge geschlossen.**
- **Die Förderwerber waren nicht verpflichtet, die Gesamtkosten der Projekte nachzuweisen.**
- **Die vorgegebenen Termine zur Vorlage des Verwendungsnachweises wurden von den Förderwerbern in vielen Fällen nicht eingehalten.**

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider in der Anlage ab Seite 80.*

Nach den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark sind ab dem 1.1.2008 u. a.

- Förderverträge abzuschließen,
- bei Projektförderungen mit einem Förderwert über € 2.500,-- Gesamtabrechnungen vorzulegen,
- weitere von öffentlichen und privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen vom Förderwerber bekannt zu geben.

## **6.1 Landesamtsdirektion**

Aufgrund eines Ansuchens vom 19.4.2005 wurde dem Liebherr GAK mit Regierungsbeschluss vom 11.7.2005, erstellt von der damals noch zuständigen A 2 – Zentrale Dienste, ein Förderungsbetrag von € 10.000,-- zuerkannt.

Zweck dieser Förderung war die Unterstützung eines vom Liebherr GAK initiierten Sport-Projektes nach der Tsunami-Katastrophe in Sri Lanka. Ziel dieses Projektes war die Hilfestellung bei der Gründung von zwei Jugend-Nachwuchszentren.

Laut Regierungssitzungsbeschluss war ein entsprechender Verwendungsnachweis beizubringen.

Der Nachweis erfolgte durch Vorlage von Rechnungen am 8.8.2005 in der Höhe von € 5.769,90 und am 13.12.2005 in der Höhe von € 4.572,95. Die Rechnungen wurden anerkannt und somit dem Liebherr GAK die Entlastung erteilt.

Im Zusammenhang mit dieser Hilfsaktion hat das Land Steiermark zusätzlich Reisekosten in der Höhe von € 3.480,-- für eine Dienstreise nach Sri Lanka von drei Personen in der Zeit vom 24.3. bis 30.3.2006, ausbezahlt durch die zuständige A 5 – Personal, übernommen.

## 6.2 Fachabteilung 6A – Jugend, Frauen, Familie und Generationen

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 23.5.2005 wurde der GAK Marketing GmbH für ihr Projekt „Unser Kick heißt Sport – GAK macht Schule“ aufgrund eines Ansuchens vom 10.3.2005 eine Förderung von € 15.000,-- zuerkannt.

Geplant war, dass bei diesem Projekt Profi-Sportler die Kinder in den Volksschulen besuchen. Über ihre „Idole“ sollten die Kinder zum Sport angeregt werden.

Diese Aktion sollte von Februar bis November 2005 laufen und den Besuch von knapp 50 Volksschulen beinhalten.

Im Förderungsantrag wurden keine Gesamtkosten bekannt gegeben, sondern nur der beantragte Förderungsteil von € 15.000,--.

Vereinbart wurde, dass dem Landesjugendreferat bis längstens 31.5.2006 die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbeitrages nachzuweisen ist.

Trotz zahlreicher schriftlicher und telefonischer Urgezen, bei denen die Übermittlung von Rechnungen zugesagt wurde, ist dem Landesjugendreferat bis dato kein Verwendungsnachweis vorgelegt worden. Im Telefonat vom 12.11.2008 mit dem Liebherr GAK wurde dem Landesjugendreferat mitgeteilt, dass 400 Ordner mit Buchhaltungsunterlagen von der Kriminalpolizei beschlagnahmt wurden und nicht bekannt sei, wann diese dem Liebherr GAK retourniert werden.

## 6.3 Fachabteilung 6B – Pflichtschulen

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 31.3.2003 wurde der GAK Marketing GmbH für das Projekt „Unser Kick heißt Sport – GAK macht Schule“ aufgrund eines Ansuchens vom 26.3.2003 ein Förderungsbeitrag von € 15.000,-- zuerkannt. Die Gesamtkosten wurden mit € 81.750,-- angegeben.

Die Auszahlung des genehmigten Betrages erfolgte am 22.4.2003. Der Verwendungsnachweis war bis zum 31.10.2003 vorzulegen.

**Nach einer Fristverlängerung bis 30.6.2004** und mehrfachen Urgezen wurde der Verwendungsnachweis **Anfang 2006** vorgelegt.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die FA6B wurde dem Liebherr GAK mit Schreiben vom 31.3.2006 die Entlastung erteilt.

## 6.4 Fachabteilung 8B – Gesundheitswesen und Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion

Für den betrachteten Zeitraum wurden dem Landesrechnungshof zwei Förderungen gemeldet, welche unter dem Titel Gesundheitsförderung und -vorsorge ausbezahlt wurden.

### 6.4.1 Projekt „Unser Kick heißt Sport – GAK macht Schule“

Laut Ansuchen vom 4.12.2002 ist der Antragsteller bzw. Fördernehmer die GAK Marketing GmbH. Beantragt wurde, bei ausgewiesenen Gesamtkosten von €81.750,--, ein Förderungsbeitrag von €30.000,--.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 16.12.2002 wurden €15.000,-- unter der Auflage, die widmungsgemäße Verwendung bis 30.9.2003 nachzuweisen, genehmigt. Auch ist in einem Tätigkeitsbericht darzulegen, wie die Widmung erfüllt wurde.

Die Gesamtkosten des Projektes gliedern sich wie folgt:

<b>Unser Kick heißt Sport - GAK macht Schule</b>	
Miete (Tonanlage, Auto)	7.000,00
Drucksorten (Plakate), Inserate	18.000,00
Tour-Leiberln	25.000,00
Werberechte Spieler, Agenturkosten	16.500,00

Der Verwendungsnachweis wurde im Dezember 2004 vorgelegt. Anlässlich der Prüfung dieses Nachweises teilte die Landesbuchhaltung mit, dass keine Rechnungen, die den Besuch von Volksschulen belegen, vorgelegt wurden, sondern nur zwei Rechnungen über Medienleistungen. Die Landesbuchhaltung konnte deshalb über die widmungsgemäße bzw. projektbezogene Verwendung keine Aussage treffen und überließ dies der zuständigen Fachabteilung.

Die Vorlage der Gesamtkosten des Projektes war nicht gefordert und wurde von der zuständigen Abteilung auch nicht geprüft. Der geforderte Tätigkeitsbericht wurde nicht vorgelegt.

### 6.4.2 Projekt „Wir bewegen 200 Kinder und Jugendliche“

Der Antragsteller für diese Förderung ist der Liebherr GAK. Die Kurzbeschreibung des Projektes lautet:

*„In diesem Projekt werden Jugendliche (U-6 bis U-19) mindestens dreimal wöchentlich unter Anleitung ausgebildeter Trainer fußballtechnisch ausgebildet und konditionsfördernden Aktivitäten unterzogen. Fit für sich, fit für die Mannschaft, fit für die individuelle Entwicklung sind dabei die Ziele.“*

Die Gesamtkosten des Projektes betragen laut Antrag vom 22.11.2004 € 115.560,-- und gliedern sich wie folgt:

<b>Wir bewegen 200 Kinder und Jugendliche</b>	
Personalkosten	43.560,00
Anlageninvestition - aliquot pro Mannschaft	12.000,00
Sachaufwand - aliquot pro Mannschaft	60.000,00

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 13.12.2004 wurden € 20.000,-- unter der Auflage, die widmungsgemäße Verwendung bis 30.3.2006 nachzuweisen, genehmigt. Auch ist in einem Tätigkeitsbericht darzulegen, wie die Widmung erfüllt wurde.

Der Verwendungsnachweis wurde im Juli 2007 vorgelegt und der Landesbuchhaltung zur Überprüfung übermittelt. Die Landesbuchhaltung teilte mit, dass keine Rechnungen, die den Besuch von Volksschulen belegen, vorgelegt wurden, sondern wieder nur zwei Rechnungen über Medienleistungen. Die Landesbuchhaltung konnte deshalb über die widmungsgemäße bzw. projektbezogene Verwendung keine Aussage treffen und überließ diese Prüfung der zuständigen Fachabteilung.

Der geforderte Tätigkeitsbericht wurde nicht vorgelegt.

Die zuständige Fachabteilung hat deshalb dem Liebherr GAK mit Schreiben vom 23.7.2007 zu einem Förderungsansuchen für das Jahr 2007 Folgendes mitgeteilt:

*„Da trotz mehrmaliger Urganzen der do. Antrag auf Gewährung eines Förderungsbeitrages für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und -vorsorge, hier eingelangt am 31.10.2006, nie vervollständigt und die widmungsgemäße Verwendung vorhergehender Förderungen mittels ebenfalls mehrfach angefordertem Tätigkeitsbericht nicht nachgewiesen wurde, wird der o.a. Antrag 2007 aus formalen Gründen abgelehnt.“*

**Die nur teilweise erfüllten Förderbedingungen der Ansuchen aus den Jahren 2002 und 2004 führten zu einer Ablehnung eines weiteren Förderansuchen des Liebherr GAK durch die FA8B – Gesundheitswesen und Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion.**

*Siehe Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt in der Anlage ab Seite 73.*

## 6.5 Fachabteilung 10A – Agrarrecht und ländliche Entwicklung

Für die Ausrichtung eines anlässlich des UEFA Cup Spieles Liebherr GAK/AZ Alkmaar am 15.12.2004 stattfindenden Wirtschaftstalk wurde der GAK Marketing GmbH eine Förderung von €3.500,- zugewagt. Die Gewährung der gegenständlichen Förderung wurde von der Steiermärkischen Landesregierung am 13.12.2004 beschlossen.

Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises wurde der GAK Marketing GmbH am 24.8.2005 die Entlastung erteilt.

## 6.6 Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 26.11.2001 wurde dem Liebherr GAK aufgrund eines Ansuchens vom 23.11.2001 eine Förderung in der Höhe von €145.345,67 gewährt.

Das Ansuchen betrifft das Projekt Flutlichtanlage HIB Liebenau. Der Finanzierungsplan wurde wie folgt dargestellt:

Finanzierungsplan	
Gesamtkosten	423.293,82
Eigenmittel	-
Kredit- bzw. Bankfinanzierung	132.602,49
sonstige Beiträge öffentlicher oder privater Stellen	-
Fehlbetrag	-
Höhe der beantragten Fördermittel	290.691,34

Wenn man von Gesamtprojektkosten von €423.293,82 ausgeht, bleibt bei einer Förderungsgewährung von €145.345,67 und bei einer Fremdfinanzierung von €132.602,49 ein Fehlbetrag von €145.345,66. Es kann deshalb nicht von einer in den Förderbedingungen festgelegten „gesicherten Finanzierung“ gesprochen werden.

Die Auszahlung erfolgte unter der Voranschlagsstelle 1/771315-7480 „Investitionsförderung, sonstige Beiträge“. Diese Position wurde in den Erläuterungen zum Voranschlag 2001/2002 wie folgt kommentiert:

*„Verstärkte Erlebnisorientierung in Verbindung mit der Schaffung neuer Wettbewerbsvorteile durch Angebotsinnovation. Da zukunftsorientierte Investitionen im erhöhten Ausmaß neue Gästeschichten anziehen und bei übrigen Angebotskomponenten einen*

*Druck zur Nachfragekonvergenz auslösen, sind zeitgeistorientierte Leitprojekte wesentliche Faktoren des Strukturwandels.“*

Im Amtsvortrag des Regierungssitzungsantrages heißt es:

*„Das in der beiliegenden Liste angeführte Projekt ist nach Prüfung durch die Tourismusabteilung förderwürdig.“*

In einer Stellungnahme der FA12A vom 30.3.2009 heißt es:

*„(...) Aus dem Förderprogramm des Landes Steiermark zur nichtgewerblichen touristischen Infrastrukturförderung ist unter Punkt 3 Fördergegenstand normiert, dass auch Projekte mit gebietsspezifischem, nachfrageorientiertem Angebotsprofil gefördert werden können, wobei Schwerpunkte die Ausnützung von Nischen sowie Spezialisierung darstellen.“*

**Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass der Titel des betreffenden Förderprogramms „nicht gewerbliche touristische Infrastrukturförderung“ heißt und sich die genannten Nischen sowie Spezialisierungen daher auch auf diesen Titel beziehen.**

**Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, in Zukunft die Möglichkeit einer Umwidmung von Kreditmitteln auf eine dem Förderzweck entsprechende Voranschlagstelle zu nutzen. Dies vor allem, um damit der Gliederung des Voranschlags nach funktionellen Gesichtspunkten (Aufgabenbereiche) zu entsprechen.**

Die Projektbeschreibung besteht aus einer Aufzählung folgender Firmenrechnungen:

Projektbeschreibung	
	Betrag
Flutlichtanlage Firma A	64.734
Flutlichtanlage Firma A	56.919
Flutlichtanlage Firma B	44.083
Summe	165.736

In den „allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen“ ist festgelegt, dass Vorhaben nur insoweit förderbar sind, als mit ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Auch muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

Weiters, dass die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe effektiv getätigter Ausgaben ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (dokumentiert durch beglichene Rechnungen oder andere Buchhaltungsdokumente gleicher Beweiskraft mit Anbot und Auftragsschreiben – jeweils im Original) zu erfolgen hat.

Die Auszahlung der Förderung erfolgte laut Zahlungs- und Verrechnungsauftrag am 5.12.2001 anhand vorliegender Rechnungen, jedoch ohne den erforderlichen Zahlungsnachweis.

Diese Zahlungsnachweise wurden mehrmals **telefonisch** urgiert. Laut einem Aktenvermerk des zuständigen Bearbeiters vom 26.6.2002 seien diese aufgrund interner Probleme des Liebherr GAK (Präsidentenwechsel) nicht auffindbar. Dem Förderakt liegt kein weiterer Schriftverkehr bei.

**In Anbetracht der nicht unbeträchtlichen Summe empfiehlt der Landesrechnungshof der zuständigen Abteilung, sich künftig solche Sachverhalte vom Fördernehmer schriftlich bestätigen zu lassen.**

Wie einer dem Akt der FA12A beiliegenden Firmenrechnung zu entnehmen ist, wurde die Leistung bereits in der Zeit vom 21.5.2001 bis 31.8.2001 erbracht. Ein Nachweis über die erfolgte Bezahlung der Leistung konnte nicht festgestellt werden.

**Die Leistungen waren zum Zeitpunkt der Antragstellung (23.11.2001) bereits erbracht. Das Förderungsansuchen langte erst am 28.11.2001 (Eingangsstempel der Abteilung), also zwei Tage nach Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung ein.**

**Dem Förderakt liegt keine Erklärung bei, warum diese vor Baubeginn getätigten Ausgaben – entgegen den Förderbedingungen – anerkannt wurden.**

*Siehe Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer in der Anlage ab Seite 71.*

## **6.7 Fachabteilung 12C – Sportwesen**

Nach dem Landessportgesetz 1988 hat das Land Steiermark als Träger von Privatrechten den Sport nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu fördern:

Jedermann soll unabhängig von seinem Alter die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung haben. Sportstätten sollen für jedermann erreichbar sein. Der für die Benützung von Sportstätten erforderliche Aufwand soll jedermann zumutbar sein.

Die Sportförderung hat den Breitensport, den Leistungssport, den Spitzensport und den Hochleistungssport zu umfassen.

Von der FA12C bzw. von der LSO wurden folgende Förderungen ausbezahlt:

Förderungen über die FA12C bzw. LSO			
Datum des RSB	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag
25.06.2001	Liebherr GAK	Bundesligaförderung (3.Tranche) 1.Division Saison 2000/2001	29.069,13
05.07.2001	Elterngemeinschaft GAK U10	Internationales Fußballturnier in Italien	1.090,00
05.07.2001	Liebherr GAK	Bundesligaförderung (2.Tranche) 1.Division Saison 2000/2001	58.138,27
18.07.2001	Liebherr GAK	Nachwuchsförderung	36.336,42
22.10.2001	Liebherr GAK	Bundesligaförderung (1.Tranche) 1.Division Saison 2001/2002	36.336,42
26.11.2001	Liebherr GAK	Jugendförderung	72.672,83
13.05.2002	Liebherr GAK	Jubiläum 100 Jahre GAK	36.336,00
09.12.2002	Liebherr GAK	Jugendförderung	5.500,00
24.05.2004	Liebherr GAK	Prämie Meistertitel	181.682,00
13.12.2004	Liebherr GAK Jugend	Beitrag zur Ausrichtung des Internat. Jugend - Fußballturnieres	1.500,00
04.04.2005	GAK Marketing GmbH	Durchführung einer Fußball- Schulsportaktion	10.000,00
19.05.2005	Liebherr GAK	Spitzensportförderung (Bundesliga- förderung) Saison 2005/2006	70.000,00
20.06.2005	1. Anhängerclub des GAK	Durchführung Kleinfußballturnier	100,00
21.11.2005	1. Anhängerclub des GAK	20-jähriges Bestandsjubiläum	1.000,00
28.11.2005	Liebherr GAK	Trainings- und Regenerationsinitiativen	2.300,00
13.02.2006	Liebherr GAK Jugend	Internationales Weihnachts- Hallenfußballturnier	1.500,00
Gesamt			543.561,07

Für alle vergebenen Förderungen wurden die geforderten Verwendungsnachweise, wenn auch oft erst nach dem Hinweis, den erhaltenen Betrag zurückzahlen zu müssen, vom Förderempfänger vorgelegt.

Diese Nachweise prüfte die Prüfungsstelle der Landesbuchhaltung. Die fördernde Fachabteilung erteilte dem jeweiligen Fördernehmer die Entlastung.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 10.5.2003 wurden unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Sportressorts des Landes Steiermark Förderrichtlinien für die Spitzensportförderung der Bundesligamannschaften des Landes erlassen. Dies deshalb, weil es den Vereinen kaum möglich ist, ohne Unterstützung der jeweiligen Bundesländer, der Standortgemeinden sowie von Sponsoren an den Bundesligabewerben Erfolg versprechend teilzunehmen.

Demnach dürfen Förderungen nur für den allgemeinen Spielbetrieb sowie für die Jugendarbeit (Jugendtrainerkosten, Schiedsrichtergebühren, Sportutensilien, Fahrtkosten, Anschaffung von Bussen für Jugendmannschaften etc.), nicht jedoch für Berufssportler und die Abdeckung von Verbindlichkeiten verwendet werden.

In dieser Regierungssitzung wurde auch der Beschluss gefasst, dem Liebherr GAK für die Dauer der Leistungen für die Fußballakademie (das ist ein Zeitraum von drei Jahren) keine Fördermittel aus der „Bundesligaförderung“ zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

## **6.8 Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten**

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 13.12.2004 wurde einer Förderung der Solaranlage des GAK Trainingszentrums Weinzödl (88 m<sup>2</sup> Solarfläche zur Brauchwasserbereitung und Heizungseinspeisung) aus dem Umweltlandesfonds zugestimmt.

Die Auszahlung der Förderung in der Höhe von € 3.080,-- erfolgte zu Lasten der für die Förderung von Sonnenkollektoren veranschlagten Kreditmittel.

In den Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen werden Betriebe und Gesellschaften nicht als mögliche Förderwerber genannt.

Dazu teilt die FA17A – Fachstelle Energie Folgendes mit:

*„Die Möglichkeit der Abweichung von Richtlinien für die Förderung von Solaranlagen im Falle besonders innovativer Projekte wurde in mehreren Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung geschaffen, (...)“.*

## 7. AUFLISTUNG ALLER GELDFLÜSSE

Dem Landesrechnungshof wurde von der Fachabteilung 4B – Landesbuchhaltung eine Liste mit sämtlichen Auszahlungen der Jahre 2001 bis Oktober 2008 an den Liebherr GAK bzw. an Gesellschaften, die die Bezeichnung „GAK“ im Firmennamen tragen, zur Verfügung gestellt.

Auszahlungsliste der FA4B - Landesbuchhaltung				
Empfänger	Bezug	Betrag	Datum der Auszahlung	Abteilung
<b>Förderungen</b>				
Liebherr GAK	Bundesligaförderung	58.138,27	05.06.2001	FA12C
Liebherr GAK	Bundesligaförderung	29.069,13	12.07.2001	FA12C
Liebherr GAK	Sportförderung - Nachwuchs	36.336,42	08.08.2001	FA12C
Liebherr GAK	Bundesligaförderung	36.336,42	06.11.2001	FA12C
Liebherr GAK	Jugendförderung	72.672,83	05.12.2001	FA12C
Liebherr GAK	Flutlichtanlage Liebenau	145.345,67	12.12.2001	FA12A
Liebherr GAK	Jubiläum 100 Jahre GAK	36.336,00	17.05.2002	FA12C
Liebherr GAK	Sportförderung - Nachwuchs	5.500,00	17.12.2002	FA12C
GAK Marketing GmbH	Förderung 2002	15.000,00	23.12.2002	FA8B
GAK Marketing GmbH	Projekt "Unser Kick heißt Sport - GAK macht Schule"	15.000,00	29.04.2003	FA6B
Liebherr GAK	Prämie Meistertitel	181.682,00	15.06.2004	FA12C
GAK StadionbetriebsGmbH	solare Warmwasserbereitung Umweltfonds	3.080,00	16.12.2004	FA17A
Liebherr GAK	Förderung 2004	20.000,00	21.12.2004	FA8B
GAK Marketing GmbH	Förderung Wirtschaftstalk	3.500,00	21.12.2004	FA10A
GAK Marketing GmbH	Förderung Prävention	15.000,00	09.06.2005	FA6A
Liebherr GAK	GAK Sri Lanka Sportprojekt	10.000,00	02.08.2005	LAD
<b>Darlehen</b>				
GAK StadionbetriebsGmbH	solare Warmwasserbereitung	30.000,00	24.09.2004	A15
<b>Sonstige Zahlungen</b>				
GAK Marketing GmbH	Firmenleistung - Werbung	10.000,00	19.12.2003	A14
GAK Marketing GmbH	Firmenleistung - Werbung	10.000,00	02.08.2004	A14
GAK Marketing GmbH	Firmenleistung - Werbung	10.000,00	02.08.2004	A14
GAK Marketing GmbH	Einschaltung "Sozialtelefon"	1.134,00	11.04.2005	A11
GAK Marketing GmbH	Inserat GAK Magazin	1.890,00	13.04.2005	A8
Liebherr GAK	Übernahme von Kosten für Jugendweihnachtsfeier	1.090,09	05.03.2002	FA1C
Liebherr GAK	Firmenleistung - Werbung	2.625,00	17.11.2004	FA8B
Liebherr GAK	Inserat GAK Magazin	1.890,00	19.05.2005	FA8B
Liebherr GAK	Inserat GAK Magazin	1.890,00	12.07.2005	A8
Liebherr GAK	Logoplatzierung	16.000,00	02.08.2005	A14
Liebherr GAK	GAK Tsunami Hilfsprojekt (Irrläufer)	14.238,18	14.09.2006	A12
GAK-Tsunami-Hilfsprojekt	Auslandsdienstreise für drei Personen (24.-30.03.06)	3.480,00	21.03.2006	A5
<b>Zahlungen aus Ortserneuerung (wurden dem Land wieder refundiert)</b>				
Liebherr GAK	Ortserneuerung	24.000,00	16.09.2002	A15
Liebherr GAK	Ortserneuerung	4.000,00	28.10.2002	A15
Liebherr GAK	Ortserneuerung	23.000,00	03.02.2003	A15
Liebherr GAK	Ortserneuerung	30.000,00	10.02.2003	A15
Liebherr GAK	Ortserneuerung	40.000,00	20.02.2003	A15
Liebherr GAK	Ortserneuerung	34.000,00	19.05.2003	A15

**In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass es für die lückenlose Auffindung aller Zahlungen an natürliche oder juristische Personen von großem Nutzen ist, wenn die anweisenden Dienststellen des Landes Kreditorenkonten verwenden. In den neuen Förderrichtlinien des Landes ist dies auch verpflichtend vorgeschrieben.**

Die Überweisungen des Beteiligungskapitals von insgesamt € 4.869.049,60 und Zahlungen von € 1.040.250,46 im Zusammenhang mit der übernommenen Haftung für den Liebherr GAK scheinen nicht auf der Liste der Landesbuchhaltung auf, da diese über die LSO ausbezahlt wurden.

Auf der Auszahlungsliste der Landesbuchhaltung werden Förderungen der Landes-sportabteilung von € 87.490,- nicht angeführt, da diese entweder auch über die LSO abgewickelt oder durch unvollständige Angaben bei der Überweisung (z. B. kein Kreditorenkonto) von der Landesbuchhaltung nicht erfasst werden konnten.

**Der Landesrechnungshof kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass im geprüften Zeitraum 2001 bis 2008 Geldmittel in Höhe von insgesamt € 6.784.024,07 als (stille) Beteiligung, Haftungsübernahmen, Förderungen, sonstige Zahlungen und Darlehen zur Verfügung gestellt wurden.**

Davon als

• stille Beteiligung	€ 4.869.049,60
• Inanspruchnahme Haftung	€ 1.040.250,46
• Förderungen	€ 770.486,74
• sonstige Zahlungen	€ 74.237,27
• Darlehen	€ 30.000,00

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde den betroffenen Abteilungen und in der am 27. 3. 2009 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

An der Schlussbesprechung nahmen teil:

von der Fachabteilung 1F – Verfassungsdienst und Zentrale Rechtsdienste:

Mag. Gerhard PROPST

von der Fachabteilung 12C – Sportwesen:

Dr. Friedrich STEHLIK

Herta SCHWAIGER

von der Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH:

Dr. Hellmut SCHNABL

Dipl.-Ing. Michael SCHWEIGHOFER

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dipl.-Ing. Gernot FRÖHLICH

Johanna KAUDETZKY

Dipl.-Ing. Manfred KLEIN

## 8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Auf Grund des Beschlusses des Landtages Steiermark vom 20.5.2008 überprüfte der Landesrechnungshof „**die Förderungen des Landes Steiermark an den Liebherr GAK, insbesondere die Haftungsübernahme und die Beteiligung an der Errichtung des Trainingszentrums**“.

Die Prüfung bezog sich auf alle Förderungen, Haftungsübernahmen und Beteiligungen der letzten sieben Jahre (ab 2001).

Der Landesrechnungshof kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass im geprüften Zeitraum 2001 bis 2008 Geldmittel in Höhe von insgesamt **€6.784.024,07** als (stille) Beteiligung, Haftungsübernahmen, Förderungen, sonstige Zahlungen und Darlehen zur Verfügung gestellt wurden.

Davon als

• stille Beteiligung	€4.869.049,60
• Inanspruchnahme Haftung	€1.040.250,46
• Förderungen	€ 770.486,74
• sonstige Zahlungen	€ 74.237,27
• Darlehen	€ 30.000,00

Grundsätzlich wird festgehalten, dass wesentliche für eine umfassende Gebarungsprüfung erforderliche Unterlagen von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt wurden und dem Landesrechnungshof daher für diese Prüfung nicht zur Verfügung standen.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### Stille Beteiligung

#### Fußballakademie

- Am 1.7.2002 fasste die Steiermärkische Landesregierung den Beschluss, sich an der Errichtung und am Betrieb der Fußballakademie des Liebherr GAK als stiller Gesellschafter zu beteiligen.

- Die Kontrolle der im Beteiligungsvertrag festgelegten Auszahlungsbedingungen hatte ein dafür eingerichteter Sachverständigenrat vorzunehmen.
- Eine umfassende Information der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung hat nicht stattgefunden, da im Regierungssitzungsantrag über die Genehmigung der Akontierung der Beteiligungsraten nicht auf die Bestimmungen des Beteiligungsvertrages hinsichtlich der Zahlungsvoraussetzungen eingegangen wurde.
- Die vorliegende rechtsverbindliche Garantieerklärung der Vorstandsmitglieder des Vereines stellt zwar eine Absicherung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung des Beteiligungskapitals dar, ersetzt aber nicht eine laut Vertrag vorgeschriebene Beurteilung des Sachverständigenrates hinsichtlich der geforderten Zahlungsvoraussetzungen laut Gesellschaftsvertrag. Diese schriftliche Beurteilung liegt dem Landesrechnungshof nicht vor.

### Trainingszentrum

- Am 31.3.2003 hat die Steiermärkische Landesregierung den Beschluss gefasst, die im Jahre 2002 eingegangene stille Beteiligung an der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. um insgesamt €2,688.900,-- aufzustocken und damit die veranschlagten Gesamtbaukosten von €9,065.000,-- für das Trainingszentrum in Graz-Weinzödl sowie für das Trainingszentrum der GAK Akademie in Graz-Liebenau zu rund einem Drittel zu finanzieren.
- Der Nachweis, wie die Restfinanzierung durch die GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. erfolgt, lag bei Vertragsabschluss nicht vor und wurde auch zu keinem späteren Zeitpunkt schriftlich nachgereicht, obwohl dies in der Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag eindeutig gefordert und die Rechtswirksamkeit des Vertrages unter anderem von der Vorlage dieses Nachweises abhängig gemacht wurde.
- Es wäre Aufgabe des für die Beteiligung am Trainingszentrum Weinzödl eingerichteten Sachverständigenrates gewesen, eine Gesamtabrechnung einzufordern und anhand der tatsächlich geflossenen Mittel und der von ihm durchgeführten Bewertungen eine Gesamtübersicht zu erstellen und diese allen Gesellschaftern und damit auch dem Land Steiermark zur Verfügung zu stellen.
- Wie in der Nachtragsvereinbarung vorgesehen, wurde für die interne Projektkontrolle vom Vertragspartner (nominiert im Einvernehmen mit dem Land) ein Ziviltechniker beauftragt. Diese Kontrolle war vor allem bezüglich der Überprüfung der Einhaltung der beschlossenen Drittellösung Land/Stadt/GAK von großer Bedeutung.

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt der Landesregierung, die laut Stellungnahme des zuständigen politischen Referenten nunmehr gewählte Vorgangsweise, dass derartige Kontrollen von geförderten Projekten über Auftrag und auf Kosten des Landes durchzuführen sind, unbedingt beizubehalten. Auf mögliche Unvereinbarkeiten von gleichzeitigen Funktionen beim stillen Gesellschafter und bei der Geschäftsinhaberin wäre dabei besonders zu achten.**

#### Berichts- und Kontrollwesen

- Der stille Gesellschafter Land Steiermark hat neben dem bestellten Ziviltechniker das Gremium Sachverständigenrat zur Kontrolle der Abwicklung des Bauvorhabens der Trainingszentren Weinzödl und Liebenau eingerichtet.
  - **Der Landesrechnungshof empfiehlt die Aufgaben von Kontrollinstanzen genau festzuschreiben, um Unklarheiten in Bezug auf Zuständigkeiten zu vermeiden.**
  - **Bei Einrichtungen von Kontrollinstanzen sollte unbedingt auf Schriftlichkeit aller Entscheidungen bestanden werden.**
  - **Die Mitglieder der Kontrollinstanzen sind nachweislich auf mögliche Konsequenzen bei Zuwiderhandeln hinzuweisen.**
  - **Auf lückenlose Dokumentation in den Akten sollte besonderes Augenmerk gelegt werden.**
- Der Landesrechnungshof erachtet es als unzweckmäßig, dass angesichts des Einstimmigkeitsprinzips des Sachverständigenrates ein von der Geschäftsinhaberin entsandtes Mitglied stimmberechtigt war.
  - **Die Kontrolle der Verwendung von öffentlichen Mitteln, die in diesem Fall dem Sachverständigenrat übertragen war, sollte unabhängig vom privaten Vertragspartner bzw. Fördernehmer erfolgen.**
- Dem Landesrechnungshof liegt nur eine Berechnung der Eigenleistungen des GAK durch den bestellten Ziviltechniker vor. Diese kann mangels einer detaillierten Schlussrechnung mit all den dazugehörigen Originalen nicht verifiziert werden. Der Nachweis, dass dem stillen Gesellschafter Land Steiermark vertragsgemäß ein Endbericht mit detaillierter Schlussrechnung vorgelegt wurde, konnte nicht erbracht werden.

- Es wäre gemäß der Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag Aufgabe des Sachverständigenrates gewesen, die vom Ziviltechniker (bestellt im Einvernehmen mit dem Gesellschafter Land Steiermark) ermittelten Eigenleistungen und das vorgelegte Zahlenmaterial hinsichtlich der Drittellösung zu bewerten und das Ergebnis der Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Außer den Sitzungsprotokollen existieren weder an die zuständige Abteilung noch an den stillen Gesellschafter schriftliche Mitteilungen des Sachverständigenrates. Der Landesrechnungshof stellt auf Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen fest, dass das Berichtswesen und die Kontrolle im Zusammenhang mit der stillen Beteiligung des Landes an der GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. mangelhaft war.
  - **Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 2009 Projektkontrollen durch den Landesrechnungshof, unabhängig davon, ob die Gesamtkosten 2 Promille des Gesamtausgabevolumens des gültigen Landesvoranschlags übersteigen, auch auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden können.**
  - **Generell wird empfohlen, für alle künftigen Förder- und Gesellschaftsverträge einen Prüfvorbehalt für eine umfassende Gebarungsprüfung des Unternehmens durch den Landesrechnungshof zu vereinbaren.**

#### Sitzungen des Sachverständigenrates:

- Laut Nachtragsvereinbarung ist das Gesamtbauvorhaben in einzelne Projekte unterteilt, deren präliminierte Kosten, die anteilige Berücksichtigung je Projektteil und die maximale Einlage je Projektteil bei Verschiebungen in der Nachtragsvereinbarung festgehalten wurden.
- Zu dem Zeitpunkt als feststand, dass das geplante Kunstrasenfeld im Trainingszentrum Liebenau nicht gebaut wird, wurde nicht nur der dadurch eingesparte Betrag auf die anderen Projektteile aufgerechnet, sondern auch die maximale Einlage je Projektteil bei Verschiebungen erhöht und vom Sachverständigenrat ohne Deckung im Vertrag beschlossen.

Diese Veränderung hätte aber eine Vertragsanpassung notwendig gemacht, die wiederum einen Beschluss der Landesregierung erfordert hätte. Dadurch kam es zu einer Verschiebung der Einlage des Landes von der Akademie Liebenau zum Trainingszentrum Weinzödl von rund €189.300,--. Die Änderung der Mittelauf-

teilung wurde, soweit aus den Protokollen ersichtlich, vom Sachverständigenrat nicht behandelt und auch keine Reduktion der Einlage vorgenommen.

- **Es wird empfohlen, die Abteilungen des Landes aufzufordern, Projektänderungen in dieser Größenordnung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.**
- Nach den Angaben des Sachverständigenrates haben sich durch den Wegfall des Kunstrasenfeldes, der nicht erfolgten Sanierung der Laufbahn und der laut dem Verein nicht benötigten Reservemittel in der Akademie Liebenau die geplanten Kosten von € 1,360.000,-- auf € 620.000,-- reduziert.

#### Herstellungskosten

- Bei der Darstellung der Herstellungskosten bzw. der Zuordnung der Kostentragung für die Trainingszentren Weinzödl und Liebenau wurden ausschließlich die von der internen Projektkontrolle und von einzelnen Mitgliedern des Sachverständigenrates bekannt gegebenen Beträge verwendet.
- Wie der errechnete Differenzbetrag von ca. € 801.700,-- zwischen den „Herstellungskosten insgesamt“ abzüglich den Beteiligungen des Landes Steiermark und der Stadt Graz bzw. den Eigenleistungen und Sponsorerelösen des GAK ausgeglichen wurde, kann anhand der verfügbaren Unterlagen nicht geklärt werden.
- Eine Verifizierung der genannten Beträge wäre nur durch eine umfassende Gebarungskontrolle bzw. eine eingehende Überprüfung der Bauabrechnung mittels der (beschlagnahmen) Originalrechnungen möglich.

#### Berechnung der Eigenleistungen des GAK

- Die anteiligen Eigenleistungen des GAK beim Bauvorhaben Trainingszentrum Weinzödl sind pro Leistungsvergabe in der übermittelten Kostenaufstellung angeführt. Sie können aber aufgrund der nicht zur Verfügung stehenden Ausschreibungs- und Abrechnungsunterlagen nicht bestätigt werden.
- Nach erfolgter Bestbieterermittlung wurden Gespräche mit dem Ziel der Vereinbarung von Eigenleistungen geführt.

- Gewährte Skonti wurden den Eigenleistungen des GAK zugerechnet. Usancengemäss wird der in Prozenten ausgedrückte Preisnachlass, der bei fristgerechter Zahlung vom Rechnungsbetrag abgezogen werden kann, jedem Kunden gewährt.
- Honorarkosten im Ausmaß von 38,5 % wurden als Eigenleistungen ausgewiesen und stellen somit den größten Anteil an Eigenmitteln dar. Diese Leistungen wurden frei beauftragt und die Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber nicht eingehalten.
- Die Aufschüttung eines Sprinthügels mit einem (geschätzten) Auftragswert von €75.000,- wurde als „Eigenleistung GAK“ dem Projekt zugerechnet. Ob diese Arbeiten tatsächlich durchgeführt wurden oder ob dazu das bereits vorhandene Aushubmaterial Verwendung fand, konnte aufgrund fehlender Unterlagen nicht geprüft werden.
  - **Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, bei zukünftigen Projekten die Art der Eigenleistungen, die anerkannt werden können, genau zu beschreiben.**

#### Herstellungs- und Zerschlagungswert:

- Die errechneten Herstellungskosten des GAK Trainingszentrums Weinzödl von €9,337.434,95 setzen sich zusammen aus den von der internen Projektkontrolle vorgelegten Gesamtkosten der „Kostenverfolgung Eigenleistung GAK“ von €6,502.605,66 brutto zuzüglich der zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen (mitgeteilt vom Sachverständigenrat) von €1 Mio. und zuzüglich der bewerteten Eigenleistungen von €1,834.829,29.

#### **Vergabevorschriften**

- Entsprechend einem Informationsschreiben des Generalplaners an den Sachverständigenrat erfolgten die Vergabe der Generalplanung und die Bekanntmachung der Ausschreibungen für die Erd- und Fundamentierungsarbeiten des Trainingszentrums Weinzödl noch vor dem 1.7.2003. Sie unterlagen daher den Vorschriften des Steiermärkischen Vergabegesetzes.
- Die Ausschreibungen für den Rohbau, die Haustechnik und die Einrichtung des Verwaltungsgebäudes des Trainingszentrums Weinzödl wurden erst nach dem 1.7.2003 bekannt gemacht und unterlagen damit den Vorschriften des Bundesvergabegesetzes.

- Aufgrund der fehlenden Unterlagen konnten die Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung der beiden Trainingszentren nicht geprüft werden.
- Aus der Unterlage „Kostenverfolgung Eigenleistung GAK“, datiert vom 20.6.2007, erstellt von der internen Projektkontrolle des Bauvorhabens, kann zumindest bei zwei Leistungsvergaben ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden.
- Die Vergabe der Leistungen des Generalplaners samt Örtlicher Bauaufsicht erfolgte entgegen den Vergabevorschriften.
  - **Die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen ist sicherzustellen.**

#### **Haftungsübernahme:**

- Die Steiermärkische Landesregierung hat mit einem Grundsatzbeschluss vom 25.4.2006 einer Haftungsübernahme für den Liebherr GAK in der Höhe von € 1,2 Mio. zugestimmt.
- Als Voraussetzung für eine Haftungsübernahme waren eine Reihe von Bedingungen (positives Ergebnis des Lizenzierungsverfahrens, Prüfung durch Wirtschaftsprüfer, Einrichtung eines Kontrollbeirates, Erstellung eines Fünfjahresplanes zur Konsolidierung der Finanzen) zu erfüllen.
- Der Landtag Steiermark genehmigte in seiner Sitzung am 4.7.2006 den Abschluss der Verträge bezüglich der Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von € 1,2 Mio. zu Gunsten des Liebherr GAK sowie der dafür allenfalls erforderlichen Mittelbereitstellung in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010.
- Eine der Bedingungen zur Haftungsübernahme durch das Land Steiermark war, dass zur Absicherung des Sanierungsprogramms ein Kontrollbeirat eingerichtet wird.

#### Kontrollbeirat

- In der Zeit vom Dezember 2006 bis April 2007 wurden insgesamt vier Sitzungen abgehalten.

- In der letzten Sitzung wurde besprochen, dass es das Ziel des Liebherr GAK sei, einen Zwangsausgleich zu erreichen. Der Antrag werde auf eine Quotenzahlung von 15 % sofort und 5 % zu einem späteren Zeitpunkt lauten.
- Es wurde die Frage erörtert, inwieweit zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerkes durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer am 29.9.2006, der letztendlich zur Haftungsübernahme durch das Land Steiermark führte, bereits Umstände bekannt waren, die zur Insolvenz des Liebherr GAK führten. Eine schriftliche Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers, warum es trotz uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes zur Einleitung des Insolvenzverfahrens gekommen ist, liegt vor.

#### Zahlungsverpflichtung aus der übernommenen Haftung

- Von der übernommenen Haftung von maximal € 1,2 Mio. wurde im Zuge der ersten Insolvenz des Vereines Liebherr GAK ein Betrag von € 1,197.429,21 in Anspruch genommen.
- Nach Abzug der Quotenzahlungen verblieb ein vom Land Steiermark übernommener Haftungsbetrag von € 1,040.250,56, der mittlerweile gegenüber dem seinerzeitigen Wirtschaftsprüfer des Liebherr GAK im Wege einer Schadenersatzklage gerichtlich geltend gemacht worden ist.

#### **Förderungen**

Der Landesrechnungshof stellt zu den gewährten Förderungen außerhalb des Baues der Trainingszentren grundsätzlich Folgendes fest:

- Mit den Förderwerbern wurden keine Fördervereinbarungen bzw. -verträge geschlossen.
- Die Förderwerber waren nicht verpflichtet, die Gesamtkosten der Projekte nachzuweisen.
- Die vorgegebenen Termine zur Vorlage des Verwendungsnachweises wurden von den Förderwerbern in vielen Fällen nicht eingehalten.
- In den Jahren 2003 bis 2005 wurden vom Liebherr GAK mehrere Schulaktionen unter dem Projekttitel „Unser Kick heißt Sport – GAK macht Schule“ durchgeführt und bei mehreren Abteilungen des Landes um Förderungen angesucht. Diese Förderungen konnten nicht abgestimmt werden, da die mehrfachen Antragstellun-

gen nicht bekannt waren. Aufgrund der angegebenen Gesamtkosten liegt jedoch keine „Überförderung“ vor.

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt, auf die Einhaltung des Fördercontrollings Wert zu legen.**

#### Projekt „Wir bewegen 200 Kinder und Jugendliche“

- Die nur teilweise erfüllten Förderbedingungen der Ansuchen aus den Jahren 2002 und 2004 führten zu einer Ablehnung eines weiteren Förderansuchens des Liebherr GAK durch die FA8B – Gesundheitswesen und Angelegenheiten der Landes-sanitätsdirektion.

#### Tourismusförderung

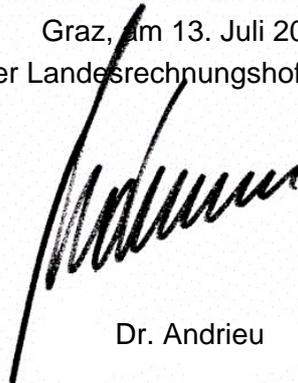
- Für das Projekt Flutlichtanlage HIB Liebenau wurde im Jahre 2001 dem Liebherr GAK eine Förderung in der Höhe von € 145.345,67 gewährt.
- Entgegen den Förderbedingungen wurde eine Förderzusage getätigt, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Finanzierung des Projektes nicht zur Gänze gesichert war.
- Der Landesrechnungshof bemängelte die Verrechnung der gewährten Förderung, die dem Ressort Sport zuzurechnen ist, zu Lasten des Förderprogramms „nicht gewerbliche touristische Infrastrukturförderung“.
  - **Der Landesrechnungshof empfiehlt, in Zukunft die Möglichkeit einer Umwidmung von Kreditmitteln auf eine dem Förderzweck entsprechende Voranschlagstelle zu nutzen. Dies vor allem, um damit der Gliederung des Voranschlags nach funktionellen Gesichtspunkten (Aufgabenbereichen) zu entsprechen.**
- Die Auszahlung der Förderung erfolgte anhand vorliegender Rechnungen, jedoch ohne den laut Förderbedingungen erforderlichen Zahlungsnachweis.
- Dem Förderakt liegt keine Erklärung bei, warum vor Baubeginn getätigten Ausgaben – entgegen den Förderbedingungen – als Fördernachweis anerkannt wurden.

**Auflistung aller Geldflüsse**

- Der Landesrechnungshof kam zusammenfassend zum Ergebnis, dass im geprüften Zeitraum 2001 bis 2008 Geldmittel von insgesamt €6.784.024,07 als (stille) Beteiligung, Haftungsübernahmen, Förderungen, sonstige Zahlungen und Darlehen zur Verfügung gestellt wurden.
  
- **Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die lückenlose Auffindung aller Zahlungen an natürliche oder juristische Personen durch die Landesbuchhaltung die Verwendung von Kreditorenkonten. In den neuen Förderrichtlinien des Landes ist dies auch verpflichtend vorgeschrieben.**

Graz, am 13. Juli 2009

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu

**ANLAGE  
STELLUNGNAHMEN  
UND REPLIKEN**

**Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreter  
Hermann Schützenhöfer:**

*Zu oben angeführtem Prüfbericht des Landesrechnungshofs darf seitens der Fachabteilung 12A folgende Stellungnahme an den LRH abgegeben werden:*

*Die mit Regierungssitzungsbeschluss vom 26.11.2001 genehmigte Förderung für das Projekt Flutlichtanlage wurde noch in der damaligen Tourismusabteilung beschlossen.*

*Mit der Einrichtung der Fachabteilung 12A im Jahr 2002 wurde die Abwicklung der Förderungen neu strukturiert und sukzessive verbessert.*

*So ist bei den Förderprojekten mittlerweile eine Einzelbelegsprüfung (Entwertung der Rechnungs- und Zahlungsbelege im Original) in Höhe der geförderten Gesamtkosten üblich. Können die Kosten nicht in voller Höhe nachgewiesen werden, so wird der Förderungsbetrag anteilmäßig gekürzt. Damit ist auch gesichert, dass das Projekt in vorgelegter Nachweishöhe ausfinanziert ist. Teilweise, insbesondere bei größeren Projekten, werden auch Vorortkontrollen durchgeführt.*

*Eventuelle Abweichungen in der Abwicklung, wie z. B. die Vorlage von Rechnungskopien, werden zur späteren Nachvollziehbarkeit im Akt dokumentiert.*

*Dass beim gegenständlichen Projekt die Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erbracht waren, lässt sich aus heutiger Sicht nur so erklären, dass es bereits im Voraus Gespräche beim damals zuständigen Tourismusreferenten gegeben hat, aber offensichtlich kein, wie heute üblich, diesbezüglicher Aktenvermerk angefertigt wurde.*

*Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Fachabteilung 12A am Projekt „Fördercontrolling“ des Landes Steiermark maßgeblich beteiligt ist. Viele von der FA12A inzwischen eingeführte Förderungsabwicklungsschritte wurden ins landesweite Fördercontrolling übernommen.*

**Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:**

*Der gegenständliche Prüfbericht obigen Betreffs wird mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit des Landesfinanzreferenten gegeben ist.*

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Helmut Hirt:**

*Zum Bericht des Landesrechnungshofes über zwei Förderungen seitens der Fachabteilung 8B (Seiten 47 und 48 des Prüfberichts [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 50 und Seite 51]) an den GAK kann folgende Stellungnahme abgegeben werden:*

*1. Projekt „Unser Kick heißt Sport – GAK macht Schule“*

*Der seinerzeitige Antragsteller, die GAK Marketing GmbH., hat im Zuge des Konkursverfahrens des GAK ebenfalls einen Konkursantrag gestellt. Eine Stellungnahme bzw. ein Tätigkeitsbericht zu dieser Förderung aus dem Jahr 2002 kann daher derzeit von den Vereinsverantwortlichen nicht vorgelegt werden.*

*2. Projekt „Wir bewegen 200 Kinder und Jugendliche“*

*Der Antragsteller für die Förderung aus dem Jahr 2004 war der Liebherr GAK, für den ein Zwangsausgleich angemeldet worden war. Die direkte Nachfolge dieses Vereins hat der GAK angetreten und dessen Präsident, **Herr Hofrat DI Anton Kürschner**, versichert die widmungsgemäße Verwendung der seinerzeitigen Förderungen. Aufgrund des Zwangsausgleichs sind aber die Unterlagen derzeit bei der Wirtschaftspolizei zur Prüfung und können nicht eingesehen werden.*

*In der Zwischenzeit hat aber auch die Fachabteilung 8B nicht zuletzt aufgrund des Beschlusses über die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen das Förderprozedere dahingehend geändert, dass bei einer allfälligen Antragstellung an das Gesundheitsressort zunächst allfällige frühere Förderungen jedenfalls ordnungsgemäß abgerechnet werden müssen bzw. die widmungsgemäße Verwendung nachgewiesen und bestätigt sein muss, bevor ein neuerliches Ansuchen überhaupt einer fachlichen Prüfung unterzogen wird.*

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Die Seite 43 [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 45f] des Prüfberichtes wird zur Kenntnis genommen.*

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Ing. Manfred Wegscheider:**

*Punkt 2.1.) Beteiligung Fußballakademie:*

*Zu der Ausführung auf Seite 10 [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 11], dass eine umfassende Information der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung nicht stattgefunden habe, da im Regierungssitzungsantrag der Fachabteilung 12C über die Genehmigung der Akontierung der Beteiligungsraten nicht auf die Bestimmungen des Beteiligungsvertrages hinsichtlich der Zahlungsvoraussetzungen eingegangen wurde, ist folgendes auszuführen:*

*Zum Einen sind die gegenständlichen Beteiligungsverträge allesamt der Regierung im Volltext vorgelegen und wurde im Amtsvortrag auf diese Verträge hingewiesen.*

*Und zum Anderen wurden Anlass und Prozedere der Akontierung der noch ausstehenden Beteiligungsraten im Rahmen der Genehmigung dieser Akontierung ausreichend dargelegt.*

*Eine neuerliche Vorlage der ohnedies von der Regierung bereits beschlossenen Beteiligungsverträge bzw. eine neuerliche Darlegung der in diesen Verträgen dargelegten Mechanismen erschien nicht notwendig, zumal praktisch zeitgleich (24.3.2003 und 31.3.2003) in der Regierung die Nachtragsvereinbarung (mit Beilage im Volltext) behandelt worden ist.*

*Sehr wohl im Volltext vorgelegt worden ist der Entwurf der Garantieerklärung, da deren Inhalt der Regierung noch nicht zur Kenntnis gebracht worden war.*

*Wenn in der Folge auf Seite 11 darauf hingewiesen wird, dass der Regierungssitzungsantrag keinen Hinweis auf die Beurteilung durch den Sachverständigenrat enthielte, so ist diesbezüglich auszuführen, dass es sich bei einer Beschlussfassung über eine Akontierung der Mittel von selbst versteht, dass eine Verwendungsprüfung nunmehr nicht vor Auszahlung der Akontierung sondern erst danach erfolgen kann, sonst wäre es ja keine Akontierung. Eine explizite Darstellung dieses vollkommen logischen Umstandes im Amtsvortrag des Regierungssitzungsantrages erschien aus damaliger Sicht nicht nötig zu sein.*

*In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die im Vertrag vorgesehene Prüfung durch den Sachverständigenrat nach faktischer Erfüllung der Voraussetzungen und Vorlage der diesbezüglichen Unterlagen erfolgt ist. Ergebnis dieser Prüfungen war, dass alle Voraussetzungen wie im Vertrag statuiert, erbracht worden sind.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der Landesrechnungshof kritisiert nicht die fehlende (weil zu diesem Zeitpunkt nicht mögliche) Verwendungsprüfung des Sachverständigenrates, sondern die nicht vorhandene Beurteilung der Akontierung durch den Sachverständigenrat.

*Zu Punkt 2.2.)*

*Auf Seite 13 wird vom Landesrechnungshof festgestellt, dass der Nachweis, wie die Restfinanzierung durch die GAK Stadion Betriebs GmbH erfolgt, bereits bei der Entscheidung, ob die Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag in dieser Form abzuschließen ist, hätte vorliegen müssen. Dies würde auch in den Punkten 4a.3.2. und 4a.3.3. der Nachtragsvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag eindeutig gefordert werden.*

*Dazu ist festzuhalten, dass der Punkt 4a.3. der Nachtragsvereinbarung eine Festlegung jener aufschiebenden Bedingungen enthält, von deren Erfüllung das Rechtswirksamwerden der Nachtragsvereinbarung abhängt. Aufschiebende Bedingungen werden immer dann formuliert und in Verträge aufgenommen, wenn eine Bindungswirkung des Vertrages erst nach Erfüllung eben dieser Bedingungen in der Zukunft eintreten soll. Daraus ergibt sich, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Textierung der Nachtragsvereinbarung durch die Steiermärkische Landesregierung diese Bedingung noch nicht erfüllt war (erfüllt sein konnte) und dementsprechend vertraglich festgelegt wurde, dass der gegenständliche Vertrag für das Land Steiermark erst dann bindend wird, wenn unter anderem nachgewiesen wird, dass die Finanzierung des vertragsgegenständlichen Projektes unter Berücksichtigung der Landesmittel und der Mittel der Stadt Graz gesichert erscheint. Wäre die angesprochene Bedingung schon erfüllt gewesen, hätte sie ja nicht als aufschiebende Bedingung formuliert werden müssen.*

*Der Nachweis des Vorhandenseins dieser Finanzmittel erfolgte im Vorfeld der Sachverständigenratsitzung vom 7.7.2003 durch eine Darstellung der zu erwartenden Erlöse aus dem Verkauf der Anlagen in der Körösisstraße. Angesichts dieser Informationen erschien zum damaligen Zeitpunkt die Abdeckung des Restfinanzierungsbedarfes durch eigene Mittel des GAK ausreichend glaubhaft, was letztendlich auch in die Entscheidungen im Rahmen der Sitzung des Sachverständigenrates am 7.7.2003 einfluss.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Wie die Restfinanzierung durch die GAK-Stadion Betriebsgesellschaft m.b.H. erfolgen sollte, ist weder dem Protokoll der Sitzung des Sachverständigenrates vom 7.7.2003 noch einer anderen dem Landesrechnungshof vorliegenden Darstellung zu entnehmen.

*Zu den Ausführungen auf Seite 16, gemäß denen es Aufgabe des Sachverständigenrates gewesen wäre,*

- eine Gesamtabrechnung einzufordern,*
- anhand der tatsächlich geflossenen Mittel und der vom Sachverständigenrat durchgeführten Bewertungen nach den im Vorfeld festgelegten marktüblichen Schätzkosten eine Gesamtübersicht zu erstellen und*

- diese allen Gesellschaftern und damit auch dem Land Steiermark zur Verfügung zu stellen,

ist anzumerken, dass der gemäß Punkt 5a der Nachtragsvereinbarung eingerichtete Sachverständigenrat die Aufgabe hatte, die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der projektgegenständlichen Maßnahmen zu prüfen und zu bestätigen. Eine Prüfung der vom Ziviltechniker gemäß Punkt 4a.3.4. zu erstellenden Schlussrechnung (Endbericht im Sinne des Punktes 4a.4.9.) oblag nicht dem Sachverständigenrat. Ein solcher Abschlussbericht wurde von **Dipl.-Ing. Robert Wendl** erstellt und liegt dem Landesrechnungshof auch vor.

### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Aufgabe des Sachverständigenrates gemäß Punkt 5a der Nachtragsvereinbarung war es, nicht nur die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der projektgegenständlichen Maßnahmen zu prüfen und zu bestätigen, sondern auch die Einhaltung der Verpflichtungen der Geschäftsinhaberin zu überwachen. Zu deren Verpflichtungen gehörte unter anderem, dem stillen Gesellschafter zu jeweils festgelegten Terminen über den Fortgang des Vorhabens und die Verwendung der Einlage einen schriftlichen Bericht zu erstatten, darüber hinaus spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens dem stillen Gesellschafter einen Endbericht mit detaillierter Schlussrechnung vorzulegen. Diese Berichte waren jeweils vom als Kontrollorgan bestellten Ziviltechniker zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen.

Ein derartiger Abschlussbericht wurde dem stillen Gesellschafter von der Geschäftsinhaberin nicht vorgelegt und wäre daher vom Sachverständigenrat unter Wahrnehmung der ihm übertragenen Pflichten einzufordern gewesen.

Der vorliegende Abschlussbericht (Aktenermerk 11 – Kostenbericht) des Ziviltechnikers enthält keine detaillierte Schlussrechnung. Dem Landesrechnungshof liegen nur Kopien der Abrechnungen einzelner Gewerke und eine Aufstellung bezeichnet als „Kostenverfolgung Eigenleistung GAK“ vor. Diese Kopien tragen keinen Prüfungsvermerk des als Kontrollorgan bestellten Ziviltechnikers. Diese vorliegenden Unterlagen beziehen sich nur auf das Trainingszentrum Weinzödl und erfüllen nicht die Anforderungen an eine detaillierte Endabrechnung, aus der auch die tatsächliche Kostenaufteilung zwischen Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter Land Steiermark hervorginge. In der Anerkennung dieser mangelhaften und nicht vollständigen Unterlagen als Abschlussbericht mit detaillierter Schlussrechnung erkennt der Landesrechnungshof eine Versäumnis des Sachverständigenrates.

*Zu der Anregung des Landesrechnungshofes auf Seite 17 [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 18] des Berichtes, eine derartige Projektkontrolle künftig über Auftrag und auf*

*Kosten des Landes durchführen zu lassen ist anzumerken, dass dies mittlerweile bereits geschieht.*

*Zu Punkt 2.4.1. Berichts- und Kontrollwesen:*

*Zu der Feststellung, dass die dem Landesrechnungshof vorliegende Berechnungen der Eigenleistungen des GAK mangels einer detaillierten Schlussrechnung mit allen dazugehörigen Originalen nicht verifiziert werden könne, ist auszuführen, dass der Ziviltechniker **DI Robert Wendl** sehr wohl eine solche Schlussrechnung samt dazugehörigen Originalen bereit gestellt hat. Darauf Bezug nehmend wurde auch mehrfach seitens der Fachabteilung 12C beim Landesrechnungshof eine Einbindung von **DI Wendl** zum Zwecke der Erläuterung dieser Schlussrechnung und der Berechnung der Eigenleistungen des GAK vorgeschlagen.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Dem Landesrechnungshof liegen lediglich Kopien der Schlussrechnung einzelner Auftragnehmer und die vom Kontrollorgan erstellte Übersicht über die Eigenleistungen des GAK vor. Dabei handelt es sich um nur unzureichende Fragmente einer Bauschlussrechnung. Eine Einbindung des zuständigen Kontrollorgans zum Zwecke der Erläuterung hätte an der Unvollständigkeit der Unterlagen nichts geändert.

*Zu der Feststellung, dass außer den Sitzungsprotokollen weder an die zuständige Abteilung noch an den Stillen Gesellschafter schriftliche Mitteilungen des Sachverständigenrates ergangen sind, ist auszuführen, dass sowohl ein Vertreter der zuständigen Fachabteilung (nämlich deren Leiter) als auch ein Vertreter der Geschäftsherrin Mitglied des Sachverständigenrates waren und in dieser Funktion für einen ausreichenden Informationsfluss laufend zu sorgen hatten und gesorgt haben.*

*Angesichts dessen muss seitens der Fachabteilung 12C der Vorwurf eines mangelhaften Berichtswesens und einer mangelhaften Kontrolle auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden, zumal:*

- *Das Architekturbüro **Hohensinn** seitens des GAK mit der Generalplanung betraut wurde. Diese Generalplanerleistungen enthielten u. a. nicht nur die örtliche Bauaufsicht sondern auch die standardmäßigen Controlling- und Qualitätssicherungsarbeiten. Bei der Projektabwicklung ist es zu keiner einzigen vergaberechtlichen Beanstandung gekommen.*
- *Darüber hinaus war auch der erfahrene und renommierte **Dipl.-Ing. Robert Wendl (ZT-Büro Wendl)** als unabhängiger und weisungsfreier Controller*

*eingesetzt. Alle, sowohl planungs-, ausschreibungs- und vergabetechnischen Entscheidungen wurden vom **Büro Wendl** kontrolliert und freigegeben.*

- Überdies wurde – wie bereits mehrfach ausgeführt – als zusätzliche Kontrollinstanz der Sachverständigenrat des Landes Steiermark eingesetzt sowie unabhängig von dieser Einrichtung der Sachverständigenrat der Stadt Graz.*
- Im zeitlichen Vorfeld der jeweiligen Sitzungen und Beratungen des Sachverständigenrates des Landes Steiermark fanden zahlreiche Baustellenbeurteilungen bzw. Besichtigungen – insbesondere durch die bautechnischen Sachverständigen des Landes Steiermark bzw. der Stadt Graz – statt. Das Ergebnis dieser zusätzlichen Kontrollmaßnahmen floss selbstverständlich in die Beratungen der jeweiligen Sitzungen des Sachverständigenrates des Landes Steiermark ein.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Dem stillen Gesellschafter Land Steiermark wurde weder über den Fortgang des Vorhabens und die Verwendung der Einlage schriftlich Bericht erstattet, noch ein Endbericht mit detaillierter Schlussrechnung vorgelegt.

#### *Zu Punkt 2.4.2. Sitzungen des Sachverständigenrates*

*In diesem Zusammenhang ist zu der auf Seite 26 [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 27] getroffenen Feststellung, dass sich die maximale Einlage je Projektteil durch Verschiebungen (laut Nachtragsvereinbarung) erhöht hat und dies vom Sachverständigenrat ohne Deckung im Vertrag beschlossen wurde, anzumerken, dass die sich durch den Wegfall des Projektteiles Kunstrasenfeld ergebenden mathematischen Konsequenzen nach Ansicht der Fachabteilung 12C durch die vertraglichen Bestimmungen gedeckt sind. Es wird jedoch eingeräumt, dass hier eine ergänzende Information der Regierung sicher zweckmäßig gewesen wäre.*

*Zu der Feststellung auf Seite 28, dass dem Protokoll der Sitzung des Sachverständigenrates nicht entnommen werden könne, ob er dieser Akontierung der letzten Tranche zugestimmt habe, ist festzuhalten, dass die Entscheidung, ob einzelne Teile der Beteiligungsmittel akontiert werden oder nicht, eine Entscheidung der Steiermärkischen Landesregierung ist, die der Sachverständigenrat nicht zu kommentieren hat, geschweige denn, der er zustimmen müsste.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Laut Gesellschaftsvertrag wurde der Sachverständigenrat u. a. zur Beurteilung der Zahlungsvoraussetzung eingerichtet. Die Feststellung, ob eine Akontierung möglich

ist, gehört zu den Zahlungsvoraussetzungen und hätte die Entscheidung der Steiermärkischen Landesregierung beeinflussen können.

*Zu Punkt 2.5. Herstellungskosten*

*Zu der Ausführung auf Seite 30 [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 32], dass eine Verifizierung der genannten Beträge nur durch umfassende Gebarungskontrolle bzw. eine eingehende Überprüfung der Bauabrechnung mittels der (beschlagnahmten) Originalrechnungen möglich wäre, ist festzuhalten, dass diese Aussage grundsätzlich richtig ist, dass aber ausdrücklich festgehalten werden muss, dass eine solche Prüfung nicht Vertragsgegenstand war.*

*Zu Punkt 3.1.3. Fehlende Unterlagen*

*Zur Feststellung auf Seite 37 [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 39], dass aufgrund der fehlenden Unterlagen die Vergabeverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung der beiden Trainingszentren nicht geprüft werden konnten, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass dies bei einer Einbindung von **DI Robert Wendl** – wie dies seitens der Fachabteilung 12C mehrfach angeregt wurde – sicherlich weitestgehend möglich gewesen wäre.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die dem Landesrechnungshof vorgelegten Kopien der Schlussrechnung einzelner Auftragnehmer und die vom Kontrollorgan erstellte Übersicht über die Eigenleistungen des GAK sind nur unzureichende Fragmente einer Bauschlussrechnung. Eine Einbindung des zuständigen Kontrollorgans zum Zwecke der Erläuterung hätte an der Unvollständigkeit der Unterlagen nichts geändert.

*Zu Punkt 6. Förderungen:*

*Zu den Feststellungen des LRH auf Seite 44 [Anmerkung LRH: nunmehr Seite 47ff] ist generell auszuführen, dass zum damaligen Zeitpunkt die Förderungspraxis der Fachabteilung 12C den allgemeinen Gepflogenheiten und Usancen bei der Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark entsprochen hat. Da mittlerweile die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in Kraft getreten ist, in der unter anderem auch die vom LRH kritisierten Punkte verbindlich geregelt sind, wurde die Förderungspraxis der Fachabteilung 12C an die darin enthaltenen Regelungen angepasst, sodass mittlerweile die Verwaltungsabläufe vollständig den hier angeregten Strukturen entsprechen.*